

Landes-  
hauptstadt Kiel



## Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel  
Bestand Protokolle der Ratsversammlung  
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 11. August 1949

E i n l a d u n g  
-----

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, den 18.8.49,  
15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

---  
Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Geschäftliche Mitteilungen

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 21.7.1949.
2. Neubesetzung der Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr.  
- Drs. 407 -  
Stadtrat Hartmann.
3. Abschluß eines Anstellungsvertrages mit dem Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel Paul B e l k e r -Drs. 408 -  
Stadtrat Hartmann.
4. Abschluß einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung.  
- Drs. 410 -  
Stadtrat Kowalewsky.
5. Einrichtung eines Jugendaufbauwerkes in Friedrichsort - Falckenstein. - Drs. 424 -  
Stadtrat Kowalewsky.
6. Bildung von Soforthilfe-Ausschüssen. - Drs. 426 -  
Stadtrat Kowalewsky.
7. Umbenennung von Schulen. - Drs. 447 -  
Frau Stadträtin Dr. Portofee.
8. Rechtsstreit Stadt Kiel ./.. Hauseigentümerin Rosa Kück.  
- Drs. 449 -  
Bürgermeister.
9. Beschaffung von Flaggen für Dienstgebäude, Schulen und Plätze.  
- Drs. 429 -  
Stadtrat Schatz.
10. Erweiterung des Aufsichtsrats der Kieler Verkehrs-AG.- Drs. 467 -  
Oberbürgermeister.
11. Wahl eines Schiedsmannes. - Drs. 468 -  
Oberbürgermeister.
12. Verschiedenes

Der Oberstadtdirektor. 2 -



Nichtöffentliche Sitzung

1. Vergebung von Baggerarbeiten im Innenhafen. - Drs. 403 -  
Stadtrat Wüstenberg.
2. Einbau einer Wärmeanlage im Volksbad Kiel-Gaarden, Wikinger Straße.  
- Drs. 357 -  
Stadtrat Wüstenberg.
3. Ankauf Holstenstraße 93/Klinke 22a von Uhrmachermeister Reinhold Barck. - Drs. 443 -  
Stadtrat Schatz
4. Grunderwerb Holtenauer Straße 41/43 für die Verbreiterung der Holtenauer Straße von Kaufmann Martin Runge. - Drs. 442 -  
Stadtrat Schatz.
5. Verkauf des Grundstücks Hasseer Straße 78, - Drs. 441 -  
Stadtrat Schatz.
6. Grundstückstausch Holstenstraße 75, Holstenstraße 73 mit Ehefrau Frieda Langhoff. - Drs. 440 -  
Stadtrat Schatz.
7. Ankauf des Grundstücks Sophienblatt 12 von dem Ev.Luth.Landeskirchenamt, - Drs. 439 -  
Stadtrat Schatz.
8. Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 3 an den Angestellten Heinz Benthien, - Drs. 438 -  
Stadtrat Schatz.
9. Verkauf einer etwa 7.500 qm großen, zwischen Grasweg und Mühlenweg gelegenen Fläche an die Fa. Rehm. - Drs. 436 -  
Stadtrat Schatz.
10. Austausch Hafenstraße 12/16, Eigentümerin Frau Margarethe Grabbe, Flensburg, gegen Niemansweg 34, - Drs. 412 -  
Stadtrat Schatz.
11. Grundstückstausch Holstenstraße 81/Ecke Klinke gegen Holstenstraße 41 mit Rechtsanwalt Riis. - Drs. 413 -  
Stadtrat Schatz.
12. Grundstücksaustausch Holstenstraße 39/41 mit dem Dipl.-Kaufmann Heinrich Reimers und Miteigentümern. - Drs. 414 -  
Stadtrat Schatz.
13. Ankauf Klinke 3 von Hans-Karl und Lotte Wegener. - Drs. 415 -  
Stadtrat Schatz.
14. Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Holstenstr. 77 von Frau H. Leemhuis. - Drs. 416 -  
Stadtrat Schatz.
15. Verkauf des Ruinengrundstücks Hedenholz 21, groß 783 qm, an den Kaufmann Georg Fischer. - Drs. 417 -  
Stadtrat Schatz.
16. Grundstücksaustausch Stadt Kiel./Mordhorst'sche Erben.-Drs.418 -  
Stadtrat Schatz.
17. Verkauf eines Bauplatzes an der verlängerten Lonsstraße in Kiel-Pries an den Meiermeister Wilhelm Hartung. - Drs. 419 -  
Stadtrat Schatz.

18. Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 7 an den Kaufmann Emil Schlemmer. - Drs. 420 -  
Stadtrat Schatz.
19. Verkauf von Gelände zwischen Oppendorfer Weg und Schwentine an die Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparerer GmbH. - Drs. 421 -  
Stadtrat Schatz.
20. Verkauf eines städteigenen Bauplatzes am Mettenhofer Weg an den Schlachtermeister Walter Kock. - Drs. 422 -  
Stadtrat Schatz.
21. Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 5 an den Reichsbahnoberinspektor a.D. Friedrich Schlemmer. - Drs. 423 -  
Stadtrat Schatz.
22. Bestellung eines Erbbaurechts für den Angestellten Marden am Tannenholz. - Drs. 189 -  
Stadtrat Schatz.
23. Bestellung eines Erbbaurechts für Herrn Bruno Plikat, am Tannenholz. - Drs. 190 -  
Stadtrat Schatz.
24. Bestellung eines Erbbaurechts für den Architekten Tauschel am Tannenholz. - Drs. 191 -  
Stadtrat Schatz.
25. Bestellung eines Erbbaurechts für Frau Kreuzer am Eiderbrook/Ecke Voßberg. - Drs. 193 -  
Stadtrat Schatz.
26. Bestellung eines Erbbaurechts für die Herren Kellermann und Kathke - Drs. 200 -  
Stadtrat Schatz.
27. Bestellung eines Erbbaurechts für den Angestellten Ewald Lange an dem Grundstück Eiderbrook 123. - Drs. 450 -  
Stadtrat Schatz.
28. Bestellung eines Erbbaurechts für den Maurerpolier Paul Klein. - Drs. 451 -  
Stadtrat Schatz.
29. Verkauf des Restgrundstücks Schramm, Holstenstr.86/88 an Frau Annemarie Markmann. - Drs. 465 -  
Stadtrat Schatz.
30. Grundstückstausch Holstenstr. 70/Holstenstr. 76 - Mühlenbach mit Giesecke. - Drs. 466 -  
Stadtrat Schatz.
31. Tausch Klinker 17/19 gegen Teilfläche der Grundstücke Sophienblatt 47-51 mit dem Kaufmann Wilh. Krämer. - Drs. 264 -  
Stadtrat Schatz.



Kiel, den 10. August 1949

Drucksache 407

Betrifft: Neubesetzung der Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr.

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann.

Antrag: Es wird zugestimmt, daß die Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr durch den Dipl.-Ing. Walter Holsten besetzt wird. Die Ernennung hat zunächst für die Dauer eines Jahres auf Probe als Widerrufsbeamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 RBG. zu erfolgen.

Begründung:  
-----

Der bisherige Inhaber der Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr der Stadt Kiel, Oberbrandrat Müller, wurde wegen Erreichens der Altersgrenze mit dem 31. März 1949 in den Ruhestand versetzt.

Die Kämmerei hat in ihrer Sitzung am 26. Juli 1949 der Neubesetzung dieser Stelle durch den Dipl.-Ing. Walter Holsten zugestimmt, die endgültige Beschlußfassung jedoch der Stadtvertretung überlassen.

H a r t m a n n  
Stadtrat

Drucksache 408

Betrifft: Abschluß eines Anstellungsvertrages mit dem Intendanten der Landeshauptstadt Kiel, Paul B e l k e r ,  
und Erlaß einer Dienstanweisung für die Leitung der  
Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel)  
+ Bühnen der

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann.

Antrag: Zustimmung zum Abschluß des Anstellungsvertrages für den Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel, Paul B e l k e r und zum Erlaß der Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel).

Begründung  
-----

Zur endgültigen Regelung der Dienstverhältnisse mit Herrn  
/ B e l k e r ist nunmehr der anliegend beigelegte Anstellungs-  
/ vertrag und in Verbindung damit die Dienstanweisung für die  
Leitung der Städtischen Theater entworfen worden.

Die Kämmerei hat in der Sitzung am 26. Juli 1949 gegen 1  
Stimme dem Abschluß des Anstellungsvertrages für die Zeit vom  
1. März 1949 bis 31. Juli 1950 und dem Erlaß der Dienstanwei-  
sung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die endgültige  
Beschlüßfassung jedoch der Stadtvertretung überlassen.

H a r t m a n n  
Stadtrat



# A n s t e l l u n g s v e r t r a g

---

Zwischen  
der S t a d t K i e l  
und  
dem Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel,  
Herrn Paul B e l k e r , wird mit Wirkung vom 1. März 1949  
nachstehender

D i e n s t v e r t r a g  
geschlossen.

## § 1

Die STADT KIEL hat für die Zeit vom 1. August 1945 bis zum 28. Februar 1949 Herrn Paul B e l k e r zum Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel und zum Städtischen Musikdirektor bestellt.

Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 1. März 1949 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erneuert und endet mit dem 31. Juli 1950. Ist die Verlängerung dieses Vertrages über diesen Zeitpunkt hinaus nicht beabsichtigt, so muß dem Intendanten eine schriftliche Mitteilung bis zum 31. Januar 1950 zugehen.

## § 2

Die Tätigkeit und die Aufgaben des Intendanten ergeben sich aus der Dienstanweisung vom .....

Zu den Obliegenheiten des Intendanten gehören darüber hinaus

- a) die Ausübung der Funktion des ersten Opern-Kapellmeisters,
- b) die Leitung der vom Städtischen Orchester ausgeführten Konzerte,
- c) die Leitung der Städtischen Konzertgemeinschaft.

## § 3

Dem Intendanten steht die Entscheidung über die Verteilung der Spieltage zwischen Oper, Operette und Schauspiel zu.

Er ist für die sachgemäße Behandlung der Baulichkeiten, des Inventars und des Fundusses verantwortlich.

## § 4

Die Dienstvergütung beträgt monatlich 1.400,- DM und ist im Voraus zahlbar. Von diesem Betrag sind 400,- DM Aufwandsentschädigung für die mit den Obliegenheiten als Intendant und Städtischer Musikdirektor verbundenen besonderen Aufwendungen. Der Intendant wird nicht städtischer Beamter und erwirbt keine Ansprüche auf Ruhegehalt.

Zu jeder Nebenbeschäftigung, insbesondere zu einer Betätigung an einer anderen Bühne, im Film oder Funk, bedarf der Intendant der schriftlichen Genehmigung des Oberstadtdirektors.

## § 5

Im Falle der Dienstunfähigkeit wird die Dienstvergütung bis zur Dauer eines Vierteljahres fortgezahlt. Die Frist läuft vom Tage der Dienstunfähigkeit ab.

## § 6

§ 6

Bei Dienstreisen, auch gelegentlich auswärtiger Unternehmungen des Theaters, werden Tagegelder und Ersatz der Fahrkosten und bare Auslagen nach Stufe I b des Gesetzes über Reisekostenvergütungen für Beamte gewährt.

§ 7

Herrn Belker wird ein Dienstfernsprecher gestellt. Die Kosten werden nach den jeweils für den Dienstfernsprecher der Dezernten geltenden Bestimmungen stadtseitig übernommen.

§ 8

Herr Belker erhält einen Urlaub von 4 Wochen, der mit Rücksicht auf den Betrieb der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel in die Zeit vom 3. Juli bis 31. Juli 1949 gelegt wird.

§ 9

Der Intendant muß in Kiel wohnen. Er hat beim Dezernten schriftlich um Urlaub nachzusuchen, wenn er Kiel auf länger als 4 Tage verlassen will.

§ 10

Die Kosten des Vertrages trägt der Dienstverpflichtete.

K i e l , den .....

Namens der Stadtgemeinde Kiel

Oberstadtdirektor



## D i e n s t a n w e i s u n g

---

für die Leitung der Städtischen Theater  
("Bühnen der Landeshauptstadt Kiel")

### § 1

Der Intendant ist der Stadtverwaltung - vertreten durch den Theaterdezernenten - für die gesamte künstlerische und technische Leitung der Theater verantwortlich. Es ist seine Aufgabe, die Städtischen Theater nach bester künstlerischer Überzeugung zu einem auf hoher künstlerischer Stufe stehenden Kulturtheater zu gestalten, das der Stellung der Landeshauptstadt Kiel als kultureller Mittelpunkt des Landes Schleswig-Holstein und den für sie hieraus erwachsenden Aufgaben entspricht. Er ist dabei an die grundsätzlichen Forderungen der Stadtverwaltung im Rahmen der künstlerischen und technischen Möglichkeiten gebunden. Er untersteht, soweit ihm nicht selbständige Befugnisse eingeräumt sind, den Weisungen des Theaterdezernenten.

Der Leiter des Theateramtes ist für die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung dem Theaterdezernenten gegenüber verantwortlich.

Intendant und Leiter des Theateramtes haben sich über alle wichtigen Fragen ihrer Geschäftsbereiche in regelmäßigen Besprechungen zu unterrichten, damit jeder zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist. Der Intendant ist verpflichtet, alle Planungen, die finanzielle Auswirkungen haben, vorher mit dem Leiter des Theateramtes zu besprechen. Der Leiter des Theateramtes hat den Intendanten auf alle wichtigen Vorkommnisse, drohende Haushalts-Überschreitungen und allgemeine Fragen der Wirtschaftlichkeit des Betriebes aufmerksam zu machen und ihm diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten. Falls eine Einigung zwischen Intendant und Leiter des Theateramtes nicht erzielt werden kann, ist die Entscheidung des Theaterdezernenten einzuholen.

§ 2

Haushaltsplan

Der Betrieb ist streng nach dem Haushaltsplan zu führen. Die Aufstellung des Haushaltsplanes hat durch den Leiter des Theateramts nach den Richtlinien und Anweisungen der Kämmereiverwaltung zu erfolgen.

Der Intendant ist bei der Aufstellung des Entwurfs zu beteiligen und hat die erforderlichen Unterlagen (Stellen- und Gagenplan) rechtzeitig dafür zu liefern. Er ist verpflichtet, dem Theaterausschuß bei der Beratung des Haushalts und bei anderen besonderen Anlässen die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Haushalts-Überschreitungen sind möglichst zu vermeiden; zu unvermeidlichen Haushalts-Überschreitungen ist rechtzeitig über den Theaterdezernenten und den Theaterausschuß die Genehmigung der Kämmerei zu beantragen. Für die Einhaltung der durch den Haushalt bereitgestellten persönlichen und sachlichen Ausgaben sind Intendant und Leiter des Theateramtes verantwortlich.

§ 3

Spielplan

Der Intendant stellt den Spielplan auf und hat für seine reibungslose Durchführung zu sorgen. Er hat ihn rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit und seiner Veröffentlichung dem Theaterdezernenten vorzulegen, der die Billigung des Spielplanes durch den von der Stadtvertretung bestellten Theaterausschuß herbeiführt. Darüber hinaus ist der Intendant verpflichtet, den Theaterdezernenten über seine künstlerischen Absichten auf dem Laufenden zu halten und ihm mindestens einmal monatlich Bericht zu erstatten. Der Intendant hat die Aufsicht über sämtliche Vorstellungen der Städtischen Theater zu führen.

Der rechtsverbindliche Abschluß von Ausführungs-Verträgen über die aufzuführenden Werke erfolgt gemeinsam durch den Intendanten und den Theaterdezernenten unter Gegenzeichnung durch den Leiter des Theateramtes, der vorher eine Überprüfung der zu vereinbarenden Tantiemen, Materialleihgebühr usw. vorzunehmen hat. Der Abschluß von Aufführungsverträgen hat erst zu einem Zeitpunkt zu



erfolgen, zu dem eine Änderung des Spielplanes nicht mehr zu erwarten ist. Vor dem Erwerb von Stücken, deren erstmalige Ausstattung Aufwendungen erfordern, die außer Verhältnis zu dem für Ausstattungen durch den Haushalt bereitgestellten Mitteln stehen, ist vor Abschluß des Aufführungsvertrages die Zustimmung des Theaterausschusses einzuholen.

Die Ausstattungskosten sind von den einzelnen technischen Abteilungen rechtzeitig der Theaterverwaltung durch Vorlage von Kostenanschlägen zur Genehmigung einzureichen. Aufträge dürfen erst auf Grund der genehmigten Kostenanschläge erteilt werden.

Vor der Durchführung von Ensemble-Gastspielen, fremder Ensembles ist die Genehmigung des Theaterdezernenten einzuholen.

#### § 4

##### Dienstaufsicht.

Der Intendant ist Vorgesetzter des gesamten künstlerischen und technischen Personals mit Ausnahme des Personals des Theateramts. Er kann die Dienstaufsicht für das künstlerische Personal den künstlerischen Vorständen (Spielleiter, Kapellmeister, Korrepetitoren, Tanzmeister) und für das technische Personal den technischen Vorständen (Ausstattungsleiter, technischer Leiter, Gewandmeister, Theatermeister, Beleuchtungsinspektor) übertragen.

Der Leiter des Theateramts ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals mit Ausnahme der künstlerischen Angestellten in persönlicher und, soweit sich seine Zuständigkeit aus den ihm übertragenen Aufgaben ergibt, auch in sachlicher Hinsicht.

#### § 5

##### Anstellung und Entlassung des Personals.

Die Anstellung des künstlerischen Personals, einschl. der Orchestermitglieder und der technischen Angestellten erfolgt unter Beachtung der von der Stadtverwaltung erlassenen Anweisungen und im Rahmen der durch den Haushalt bereitgestellten Mittel durch den Intendanten. Der Intendant haft<sup>et</sup> dafür, daß er bei der Auswahl des Personals die im Verkehr erforderliche ~~Sorgfalt~~ <sup>Sorgfalt</sup> beobachtet. Von beabsichtigten wichtigen Personalveränderungen hat er rechtzeitig dem Theaterdezernenten Mitteilung zu machen, der die Anstellung wichtiger Fachkräfte von einem vorherigen Anstellungsgastspiel abhängig machen kann. Die vom Intendanten unter Be-

achtung vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen bühnenüblichen "Vorverträge" sind für die Stadt verbindlich. Die Ausfertigung des förmlichen Verpflichtungsvertrages mit dem obenbezeichneten Personal erfolgt gemeinsam durch den Intendanten und den Theaterdezernenten unter Gegenzeichnung durch den Leiter des Theateramts, der damit die Verantwortung dafür übernimmt, daß der Vertrag im Rahmen der Haushaltsmittel liegt. Der Intendant ist nur ermächtigt, Jahresverträge abzuschließen; zum Abschluß mehrjähriger Verträge ist die Genehmigung des Theaterausschusses und der Kämmerei vorher einzuholen. Einer Genehmigung durch den Dezernenten bzw. durch den Theaterausschuß und die Kämmerei bedarf der Intendant auch für sämtliche vom Zeitpunkt der Kündigung seines Anstellungsvertrages ab abzuschließenden Verträge, soweit diese über den Zeitraum der Dauer seines eigenen Anstellungsvertrages hinausgehen. Die Dienstverträge sind auf der Grundlage der jeweils geltenden Normal- oder Tarifverträge der Berufsorganisationen abzuschließen. Der Intendant ist dafür verantwortlich, daß die danach der Stadt obliegenden Vertragspflichten, auch hinsichtlich der Beschäftigung der Mitglieder, erfüllt werden.

Für die Verpflichtung von Gästen ist, soweit es sich nicht um Ersatz bei Erkrankungen handelt, die vorherige Genehmigung des Dezernenten einzuholen. Für den Abschluß der Gastverträge gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Die Entlassung des künstlerischen Personals, der Orchester-Mitglieder und der technischen Angestellten erfolgt gemeinsam durch den Intendanten und den Dezernenten. Der Intendant hat dafür zu sorgen, daß die beabsichtigte Nicht-Verlängerung der Dienstverträge den Mitgliedern termingemäß mitgeteilt wird. Der Betriebsrat ist vor der Entlassung entsprechend den bestehenden Betriebsvereinbarungen zu beteiligen.

Die Anstellung und Entlassung des übrigen technischen und Hauspersonals und der Abendaushilfen erfolgt im Rahmen des Stellenplans, der Haushaltsmittel und der geltenden städtischen Bestimmungen durch den Leiter des Theateramts, der den Betriebsrat entsprechend zu beteiligen hat.

Die Personalakten für das gesamte Personal, ausgenommen die Orchestermitglieder und das Verwaltungspersonal, deren Personalakten im Personalamt zu führen sind, werden durch das Theateramt geführt.



Die Zahlung der Dienstvergütungen und Löhne, der Vorschüsse und Abschlagszahlungen hat durch das Gehalts- und Lohnamt zu erfolgen. Anweisungsberechtigt für diese Zahlungen ist die Dienststelle, der die Führung der Personalakten obliegt.

Die Festsetzung der Sonderentschädigungen für über- oder außervertragliche Beschäftigung (Honorare) hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Theateramtes durch den Intendanten zu erfolgen.

## § 6

### Beurlaubung des Personals

Der Erholungsurlaub des Personals richtet sich nach den geltenden Tarifordnungen und wird für das künstlerische Personal in der Regel im Anschluß an die Spielzeit gewährt.

Der Intendant ist darüber hinaus berechtigt, dem künstlerischen Personal Sonderurlaub bis zu einer Woche insoweit zu gewähren, als solcher ohne Schädigung der Belange des Proben- und Spielplans möglich ist. Soll einem Mitglied länger als eine Woche Sonderurlaub gewährt werden, so ist die Zustimmung des Theaterdezernenten erforderlich. Bei längerem Sonderurlaub zu Gastspielzwecken ist Gegenfortfall oder angemessene Gagenkürzung zu vereinbaren.

## § 7

### Beschwerden.

Für Beschwerden des künstlerischen Personals in Bezug auf seine Verwendung und Beschäftigung, Rollenbesetzung usw. ist ausschließlich der Intendant zuständig. Alle übrigen Beschwerden des Personals sind an den Betriebsrat einzureichen. Kommt es nicht zu einer Einigung, so ist über den Leiter des Theateramtes die Entscheidung des Theaterdezernenten einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Theaterausschuß endgültig.

## § 8

### Betriebsrat

Der Intendant und der Leiter des Theateramtes haben die Mitwirkung des Betriebsrates entsprechend den bestehenden Betriebsvereinbarungen sicherzustellen. Zur Mitwirkung in künstlerischen Fragen des Betriebes, insbesondere auch bei der Einstellung von Mitgliedern des künstlerischen Personals ist der Betriebsrat nicht berechtigt.

Geschäftsverteilung

A. Aufgaben des Intendanten:

Dem Intendanten obliegt die künstlerische Gesamtleistung der Städtischen Theater im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Dienstanzweisung.

Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:

1. Aufstellung und Durchführung des Spielplanes.
2. Festsetzung der jeweiligen Spielleitung, der musikalischen Leitung und der Rollen-Besetzung für die in Aussicht genommenen Aufführungen, einschl. der Durchführung von Umbesetzungen bei Erkrankungen usw.
3. Regelung und Einteilung des gesamten Proben- und Vorstellungsdienstes.
4. Überwachung und Beaufsichtigung aller Veranstaltungen der Städt. Theater, einschl. Abnahme der Generalproben.
5. Anstellung und Entlassung des künstlerischen Personals, der Orchestermitglieder und technischen Angestellten und Führung der Dienstaufsicht.
6. Führung des Intendanz-Schriftverkehrs.
7. Überwachung der Reklame und der Programmgestaltung, Beaufsichtigung und Überwachung der Bibliothek.
8. Abschluß von Aufführungsverträgen.
9. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.
10. Mitwirkung bei der Organisation des Theaterbesuches.

Darüber Hinausgehende Sonderverpflichtungen des Intendanten sind im Einstellungsvertrag festzulegen.

B. Aufgaben des Leiters des Theateramtes:

Der Leiter des Theateramtes hat die gesamte Verwaltung und Wirtschaft des Theaterbetriebes unter Berücksichtigung der von der Stadtverwaltung, dem Bühnenverein und den Berufsorganisationen erlassenen Bestimmungen bei sparsamster Wirtschaftsführung verantwortlich zu leiten.



Sein Aufgabengebiet umfaßt:

1. Wirtschaftliche und organisatorische Leitung des gesamten Theaterbetriebes einschl. der Werkstätten.
2. Leitung der Theaterverwaltung einschl. der Theaterhauptkasse, der Tageskassen und der Platzmietenstelle; Prüfung und Überwachung der Kassenabrechnungen, der Programm-, Garderoben- u. Tantiemenabrechnungen; Führung des allgemeinen Schriftwechsels, Erstattung von Verwaltungsberichten und Aufstellung von Statistiken.
3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Theaterausschusses einschl. Protokollführung in den Sitzungen.  
Der Beschlußfassung durch den Theaterausschuß unterliegen insbesondere:  
Die Beratung des Haushaltsplanes einschl. der Festsetzung des Gagenetats, die Genehmigung der Eintrittspreise, die Genehmigung der Vereinbarungen mit den Besucherorganisationen, der Abschluß von Mietverträgen und von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, die Festsetzung der Spielzeit, die Regelung der Platzmieten, Vorschläge für den Personalausschuß für die Besetzung der Intendantenstelle, die Genehmigung des zu Beginn jeder Spielzeit aufzustellenden Spielplanes, die Festsetzung der Freikarten-Ordnung, die Festsetzung der Entschädigungen für Orchesterüberlassung, für Orchester-aushilfen, Genehmigung der Entschädigung für Statisterie und Extrachor, sowie Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Theater.
4. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, Anweisung aller Ausgaben und Einnahmen.
5. Durchführung und Überwachung des Einkaufs zur Deckung des gesamten Bühnen- und Ausstattungsbedarfs, Aussonderung unbrauchbarer Gegenstände, Überwachung der Materialverbrauchs- und Fundus-Kontrollen.
6. Bearbeitung genereller, organisatorischer und persönlicher Angelegenheiten sowie der Vertrags- und Personalangelegenheiten der Mitglieder.
7. Organisation des Theaterbesuchs.
8. Kontrolle und Überwachung des Diensteteilungsplanes für das technische Personal.
9. Bearbeitung der baulichen und maschinellen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt.
10. Durchführung von Maßnahmen für die Feuersicherheit und zum Schutze der Theaterbesucher.

11. Mitwirkung bei der Spielplangestaltung, Bearbeitung von Gastspiel-Angelegenheiten, Teilnahme an den Regie-Sitzungen.
12. Beratung und Vertretung des Intendanten in allen nicht rein künstlerischen Angelegenheiten.

Der Leiter des Theateramts ist in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten an die Weisungen des Theaterdezernenten gebunden und hat dafür Sorge zu tragen, daß der Dezernent über alle wichtigen Betriebsvorgänge auf dem Laufenden gehalten wird.

Der Theaterdezernent hat alle Angelegenheiten, die der Beratung und Beschlußfassung durch den Theaterausschuß bedürfen, diesem zur Entscheidung vorzulegen. Die Sitzungen des Theaterausschusses sind vom Theaterdezernenten einzuberufen.

#### § 10

##### Geschäftsverfahren

1. Die "Allgemeine Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung" und die dazu ergangenen Ergänzungen, die Rundverfügungen, Dienstanweisungen und im Einzelfall ergehenden Anordnungen sind genauestens zu beachten.
2. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb ist der täglich aufzustellende Probenplan maßgebend.
3. Sämtliche an die Städtischen Theater (Intendanz oder Verwaltung) gerichteten Posteingänge sind durch das Verwaltungsbüro in Empfang zu nehmen. Posteingänge für den Intendanten und für das Intendanzbüro sind ungeöffnet dem Intendanten vorzulegen. Die Eingänge für die Theaterverwaltung sind im Verwaltungsbüro zu öffnen und dem Dienststellenleiter vorzulegen, der verpflichtet ist, alle wichtigen Eingänge dem Theaterdezernenten zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
4. Der Postausgang wird ebenfalls durch die Theaterverwaltung erledigt.
5. Alle entstehenden Akten einschl. der Personalakten sind in der Theaterverwaltung zu führen und dort aufzubewahren.
6. Alles eingehende Orchester- und Studiermaterial ist vor der Verteilung dem Bibliothekar zur Inventarisierung zuzuleiten. Die Ausgabe des Materials hat nur gegen Abgabe einer Empfangsbestätigung zu erfolgen.
7. Bei allen Vertrags- und Personalangelegenheiten, in denen Rechtsfragen auftreten, ist rechtzeitig die Mitwirkung des Syndikats sicherzustellen.



§ 11

Vertretung des Intendanten.

Der Intendant wird bei Dienstbehinderung in allen, nicht rein künstlerischen Angelegenheiten einschl. der Angelegenheiten des Spielplans durch den Leiter des Theateramts vertreten; soweit in Spielplan-Angelegenheiten künstlerische Fragen in Betracht kommen, hat er für die Oper und die Operette den zuständigen Spielleiter bzw. Kapellmeister, für das Schauspiel den Oberspielleiter zu Rate zu ziehen.

Die Vertretung in rein künstlerischen Aufgaben bestimmt der Intendant von Fall zu Fall. Im Falle längerer Dienstbehinderung des Intendanten oder des Leiters des Theateramts wird die Vertretung durch den Theaterdezernenten geregelt.

K i e l , den ..... 1949

Der Oberstadtdirektor

.....

Kiel, den 5. Juli 1949.

Drucksache 410.

Betrifft: Abschluß einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

- Antrag:
1. Dem anliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung wird zugestimmt.
  2. Die Haushaltsstelle 400/69 "Vereinsbeiträge" wird um 4.250 auf 4.450 DM erhöht und erhält den Zusatz "und Zuschüsse"; in der Nachweisung 1 wird bei 400 nachgetragen "Bund der Heimatvertriebenen in Kiel ..." 4.250 DM. Zur Deckung der Mehrausgaben sind Verstärkungsmittel - H.St. 98/790 - heranzuziehen.

Begründung:

Nach § 10 des GBFl. haben die Kreisverwaltungen und Gemeinden geeignete Beratungsstellen einzurichten, in denen gebührenfrei Auskünfte über alle Flüchtlingsangelegenheiten erteilt werden. Sie sind in den Stadtkreisen nach Art. 10 der ersten DV. mit einem hauptamtlichen Leiter zu besetzen, der nach Möglichkeit Flüchtling sein, juristische Kenntnisse besitzen oder auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens erfahren sein soll. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Flüchtlingsausschusses. Zur Bewältigung der büromäßigen Arbeit sind sie mit geeigneten Räumen, Büromaterial und notfalls Hilfskräften zu versehen. Der Entwurf des neuen GBFl. sieht eine Regelung auf derselben Grundlage vor.

Nachdem sich die Flüchtlinge im "Bund der Heimatvertriebenen in Kiel" eine Organisation geschaffen haben, ist es angezeigt, dieser Selbsthilfeeinrichtung die Beratungstätigkeit zu übertragen. Die Flüchtlinge bedürfen dazu eines Zuschusses, weil sie eine solche Einrichtung aus den Beiträgen ihrer Mitglieder bzw. ihrem Vermögen nicht finanzieren können.

Die Belastung der Stadt durch die Beihilfe hält sich annähernd in dem Rahmen der bisherigen unmittelbaren Personalaufwendungen der Stadt.

Im Flüchtlingsausschuß und im Hauptausschuß ist die Angelegenheit eingehend beraten worden und der Vorschlag hat einstimmige Bewilligung gefunden.

Kowalewsky,  
Stadtrat.

-----



Entwurf.

Zwischen der Stadt Kiel, vertreten durch den Oberstadtdirektor,  
und  
dem Bund der Heimatvertriebenen in Kiel, vertreten durch seinen  
Vorstand

wird folgende Vereinbarung  
getroffen:

1. Der Bund verpflichtet sich, die im § 10 des Gesetzes zur Behebung der Flüchtlingsnot (G.B.Fl.) eingeführte Beratungstätigkeit mit dafür geeigneten Angehörigen seiner Organisation ab 15.7.49 für das Stadtgebiet Kiel durchzuführen und dazu eine Beratungsstelle einzurichten. Bei unabweisbarem Bedürfnis können in den Außenbezirken Friedrichsort, Holtenau, Neumühlen-Dietrichsdorf, Elmschenhagen und in Gaarden Nebenstellen eingerichtet werden. Zu dem gleichen Zeitpunkt beendet die städtische Flüchtlingsberatungsstelle ihre Tätigkeit.
2. Der bzw. die von dem Bund vorgesehenen Berater sind dem Flüchtlingsausschuß vorzustellen und müssen seine Anerkennung finden. Der Flüchtlingsausschuß kann ihnen die Anerkennung bei Ungeeignetheit in sachlicher oder persönlicher Hinsicht entziehen. Der Bund der Heimatvertriebenen muß dann unverzüglich für eine Auswechslung nach Maßgabe des Absatzes 1 sorgen.
3. Die Stadt stellt dem Bund in der städtischen Baracke Treppenstraße für die Beratungsstelle zwei Räume mit 2 Tischen, 6 Stühlen, 2 Kleiderregalen, Telefonanschluß, Beleuchtung und Beheizung kostenlos zur Verfügung und gewährt ihm eine monatliche Beihilfe von 500,-- DM (i.W.: Fünfhundert Deutsche Mark) jeweils zum Anfang eines jeden Monats, für Juli den halben Betrag nachträglich. Bei der Vereinbarung aus einem der in Ziff.4 Abs.2 angegebenen Gründen nicht an einem Monatsende, so wird die Beihilfe nur in entsprechendem Verhältnis gewährt. Sofern Nebenstellen in Außenbezirken eingerichtet werden, wird ein Raum unter sinngemäßer Anwendung der obigen Bedingungen bei Beschränkung des Telefonanschlusses auf die Rathausvermittlung auch in den städtischen Verwaltungsstellen für die Zeit von 16,30 bis 20,00 Uhr wochentags zur Verfügung gestellt.
4. Die Vereinbarung erlischt in dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Grundlage (s.Ziff.1), sei es in der jetzigen oder einer künftigen Fassung des GBFl., in Fortfall kommt. Die Stadt kann von der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn der Bund der Heimatvertriebenen gegen die Bestimmungen der Ziffer 2 verstößt. Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit Zweimonatsfrist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig wenn sie am Tage vor dem Beginn der Frist bei einem Postamt in Kiel mit Posteinlieferungsschein aufgegeben ist.

Kiel, den .....

Für die Stadt Kiel

Für den Bund der Heimatvertriebenen

.....

.....

Drucksache 424

- Betr.: Einrichtung eines Jugendaufbauwerks in Friedrichsort-Falckenstein.
- B.E.: Stadtrat K o w a l e w s k y.
- Antrag:
1. Zustimmung zur Einrichtung eines Jugendaufbauwerks (JAW) nach näherer Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Ansätze für Einnahmen und Ausgaben und Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan.
  2. Zustimmung zur Inangriffnahme von Herrichtungsarbeiten für Zelt- und Spielplätze im Erholungsgelände am Falckensteiner Strand mit den Jugendlichen des JAW (Kosten in den Ansätzen der Anlage mit enthalten).
  3. Genehmigung zur Schaffung der zur Durchführung des JAW erforderlichen, in der Anlage näher bezeichneten Personalstellen (Kosten in den Ansätzen bereits enthalten).
  4. Genehmigung der von den Bürgermeistern gem. § 54 I DGO. wegen der besonderen Dringlichkeit getroffenen Entscheidung, daß die als Zuschuß und Beihilfe der Landesregierung für das JAW bisher bereits überwiesenen 11.000,-- DM und 6.300,-- DM bei Haushaltsabschnitt 572 zu vereinnahmen und zwecks Ausgabe zur Verfügung zu stellen sind (in Einnahme und Ausgabe in den in der Anlage aufgeführten Ansätzen bereits enthalten).

Begründung

Um der Beschäftigungsnot der Jugendlichen, vor allem der infolge erheblicher körperlicher und schulischer Schwächen noch nicht lehrstellenreifen Schulentlassenen wirksam zu begegnen, hat sich der Herr Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr entschlossen, ein Jugendaubauwerk (JAW) für das Land Schleswig-Holstein ins Leben zu rufen und für diesen Zweck Förderungsbeträge zur Verfügung zu stellen. Bereits vor Durchführung des Jugendaufbauwerks hat die Arbeitsverwaltung durch die Landesarbeitsämter Einrichtungen der Freiwilligen Jugendarbeit (FJA) geschaffen, in denen Jugendliche auf freiwilliger Basis in täglich fünf-stündiger gemeinnütziger Arbeit und zum Zwecke erziehlicher und schulischer Betreuung und Weiterbildung zusammengefaßt wurden.

Wie auch andere Städte und Kreise betreibt Kiel in Benehmen mit der Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt Kiel) bereits seit 2 Jahren in Hof Hammer eine derartige Einrichtung (s. Haushaltsabschnitt 571). Dort sind gute Erfolge erzielt worden. Die Einrichtung in Hof Hammer wird laufend ausgenutzt. Sie ist nicht bedeutend erweiterungsfähig, auch sollen die Lager nicht zu groß sein. Eine Neueinrichtung dieser Art wird vom Kiel r Arbeitsamt bei der hohen Anzahl der Schulentlassenen dringend für erforderlich gehalten. Der Fachausschuß für Jugendwohlfahrt, der Hauptaus-schuß für soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen und die Kämmererei haben beschlossen, in Erweiterung der vor 2 Jahren



eingerrichteten Heimstätte für freiw. Jugendarbeit ein Jugendaufbauwerk in Friedrichsort-Falckenstein einzurichten. Auf Antrag der Stadtverwaltung Kiel sind von der Landesregierung für die Einrichtung dieses Jugendaufbauwerks ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 11.000,-- DM und für den laufenden Betrieb Förderungsbeträge von 3,-- DM tgl. je Jugendlichen bewilligt.

Für die erstmalige Herrichtung und Ausstattung des Lagers sind einmalige Aufwendungen erforderlich, die den Betrag des Sonderzuschusses der Landesregierung übersteigen.

Als Standort für das Jugendaufbauwerk sind 4 Baracken des in Friedrichsort-Falckenstein gelegenen Lagers "An der Schanze" vorgesehen, das durch die Stadt Kiel von der Holmag käuflich erworben ist. Über die Verwendung der anderen 8 Baracken soll später nach einer Ortsbesichtigung der Kammereimitglieder der Hauptausschuss für soziale Verwaltung und Flüchtlingsfragen besondere Vorschläge machen

Kowalewsky  
Stadtrat

Jugendaufbauwerk Friedrichsort-Falckenstein 572

Nr.	Haushaltsstelle	Haushalts-Haus- Rech- Erläuterungen		
		plan	halts- plan	nung 1.4.- 20.6.
	Namentl. Bezeichn.	1949	1948	1948
		DM	RM	RM

Einnahmen

Verwaltungsgebühren, Beiträge, Leistungen öffentl. rechtl. Körperschaften Zur Verfügung des Jugendamtes Heimstätte "An der Schanze"

170	Erstattung von der Landesregierung	11.000		
18	Zuschuß der Landesregierung	56.700		
20	Verpflegungs- und sonst. Einnahmen	<u>2.160</u>		
	Gesamteinnahmen	69.860		
	Davon Erstattungen	-		
	Reineinnahmen	<u>69.860</u>		

Zu 18: für 70 Jugendl. tägl. 3,-- DM

Ausgaben

Verwaltungsausgaben

Sachl. Verwaltungsausgaben

54	Fernsprech- und sonstige Postgebühren	450		
511	Sonst. sachl. Verw. Ausgaben	100		

Zweckausgaben

Personliche Zweckausgaben

602	Vergütungen für Angestellte	9.315		
611	Löhne für Küchenhilfen	810		
613	Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge f. Angestellte	610		
	Versicherungs- u. sonst. Ver. sorgungsbeiträge	1.035		

Sächliche Zweckausgaben

632	Körperpflege, Heil- u. Desinfektionskosten	300		
633	Heimveranstaltungen	250		
634	Transportkosten	1.000		
635	Wäschereinigung, Waschmittel	500		
636	Krankenversicherung	3.400		
637	Bekleidung, Wäsche, Decken	500		
638	Beschäftigungsmittel	300		
639	Taschengeld f. d. Jugendl.	7.672		
640	Zweckausgabenerstattung	2.200		
	Miete	<u>1.350</u>		

Zu 639: An Stadtgartenamt f. Auf-sichtsgestellung b. d. Arbeiten

zu übertragen: 29.792



Nr.	Haushaltsstelle	Haushalts-	Haus-	Rech-	Erläute- rungen
	Namentl. Bezeichn.	plan	halts-	nung	
		1949	1948	1.4.- 20.6. 1948	
		DM	RM	RM	
	Übertrag:	29.792			
641	Heizstoffe, Beleuchtung, Reinigung, Wasser	4.000			
65	Beköstigungsmittel	24.624			
	<u>Verschiedene Ausgaben</u>				
730	Reise- und Fahrkosten	950			
	<u>Anlagen- und Schuldendienst</u> <u>Unterhaltung</u>				
800	Unterhaltung der Gebäude	500			
801	Unterhaltung der maschinellen, Heizungs- u. Lichtanl.	100			
803	Unterhaltung d. Betriebsinventars einschl. Ersatz	100			
81	Feuerversicherung	150			
	<u>Abführung an Rücklagen</u>				
86	Haftpflichtvers. Beitrag	100			
901	Herrichtung d. Barackenlagers	6.000			
902	Beschaffung von Einrichtungs- gegenständen	18.010			
	Gesamtausgaben	84.326			
	ab Erstattungen	2.200			
	Reinausgaben	82.126			
	Reineinnahmen	69.860			
	Zuschuß	12.266			

Begründung zum Haushaltsplan 1949

Haushaltsstelle 572

- Zu 18: Die Einnahmen werden berechnet bei einer Belegung mit 70 Jugendlichen. Das Landesarbeitsamt erstattet einen Betrag von 3,-- DM tgl.
- Zu 602: Nach Angaben des Personalamtes  
Vergütung für 1 ~~Bagerleiter~~ Gruppe VI  
1 Jugendbetreuer Gruppe VIII  
1 Wirtschafterin Gruppe VIII  
1 Praktikantin (50 DM mtl. u. Verpflegung)
- Zu 605: Es werden beschäftigt:  
2 Küchenhilfen 2 x 45,-- DM.
- Zu 611: Nach Angaben des Personalamtes  
6,53 % vom Ansatz 602.
- Zu 613: Nach Angaben des Personalamtes  
10,2 % vom Ansatz 602 und 605.
- Zu 632: Erfahrungssatz.
- Zu 633: Erfahrungssatz.
- Zu 634: Zur Ersteinrichtung und zum Anlaufen der Heimstätte werden diese verhältnismäßig hohen Mittel benötigt.
- Zu 635: Erfahrungssatz.
- Zu 636: Krankenkassenbeitrag, 70 Jugendl. je 5,40 DM mtl. für 9 Monate.
- Zu 637: Es sind nur Reparaturen angesetzt.
- Zu 638: Das Taschengeld für die Jugendlichen beträgt tgl. 0,40 DM (70 Jgdl. 274 Tg. x 0,40 DM = 7.672,-- DM).
- Zu 640: Miete für Grund und Boden beträgt 0,10 DM je qm und Jahr bei insgesamt 18.000 qm Fläche.
- Zu 641: Nach Angaben des Maschinenamtes für Brennstoffe, Glühlampen, Strom, Reinigungsmittel.
- Zu 65: Der Ansatz versteht sich einschl. erhöhter Ration infolge Schwerarbeiterzulagen mit 1,20 DM für 76 Personen vom 1. Juli 1949 - 31. März 1950.
- Zu 901: Die Herrichtung erfordert 6.000,-- DM, soweit sie für 4 Baracken notwendig ist.
- Zu 902: Für Küchenausstattung, Eßraum, Gemeinschaftsraum, Schlafräume, Arbeitsanzüge, Arbeitsschuhe und div. Handwerkszeug.



Drucksache 426

Betr.: Bildung von Soforthilfeausschüssen.  
B.E.: Stadtrat K o w a l e w s k y.  
Antrag: 1) Es werden 3 Soforthilfeausschüsse gebildet.

- 2) Als Beisitzer werden gewählt:
- a) in den Soforthilfeausschuß 1
    - 1. ... } Aus der Geschädigtengruppe
    - 2. ... } der Flüchtlinge
    - 3. ... } Aus der übrigen Bürger-
    - 4. ... } schaft.
  - b) in den Soforthilfeausschuß 2
    - 1. ... } Aus der Geschädigtengruppe der
    - 2. ... } Sachgeschädigten (Bombengeschädigten)
    - 3. ... } Aus der übrigen Bürgerschaft.
    - 4. ... }
  - c) in den Soforthilfeausschuß 3
    - 1. ... } Aus der Geschädigtengruppe der
    - } Währungsgeschädigten
    - 2. ... } Aus der Gesch.Gr.d.pol.Verfolgten
    - 3. ... } Aus der übrigen
    - 4. ... } Bürgerschaft.

*Bronni  
Lohme  
Kuhn  
Steffen  
L. Schmidt  
Gärtner  
Küsters am  
Fingel  
von Avelle  
Pamhau  
Haber  
Lohme*

Begründung:

Der Wirtschaftsrat hat das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) verabschiedet und der Länderrat hat seine Zustimmung erteilt. Zur Inkraftsetzung bedarf es noch der Genehmigung des Zweimächtigkontrollamtes, die in Aussicht gestellt ist.

Nach § 51 des Gesetzes in Verbindung mit der dazu gehörigen Bestimmung in der Durchführungsverordnung sind Soforthilfeausschüsse nach den örtlichen Bedürfnissen in der erforderlichen Zahl zu bilden und dafür mindestens die doppelte Anzahl der erforderlichen Beisitzer durch die Vertretungskörperschaften zu wählen, damit die Besetzung der Ausschüsse jederzeit gesichert ist.

Die Soforthilfeausschüsse bestehen aus dem Leiter der zuständigen Behörde oder einem Vertreter als Vorsitzenden und aus 2 auf die Dauer eines Jahres zu wählenden Beisitzern, von denen einer der Geschädigtengruppe zu entnehmen ist, welcher der Antragsteller angehört.

Vor der Wahl der Beisitzer kann Vertretern anerkannter Organisationen der Geschädigtengruppen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Geschädigtengruppen sind die Flüchtlinge, als deren anerkannte Organisation der Bund der Heimatvertriebenen in Kiel anzusehen ist, die Sachgeschädigten und die Währungsgeschädigten, die sich in Kiel eine Organisation nicht geschaffen haben und die politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten.

Kowalewsky  
Stadtrat

Kiel, den 25. Juli 1949

Drucksache 447

Betr.: Umbenennung von Schulen.  
B.E.: Frau Stadträtin Dr. P o r t o f e e.  
Antrag: Folgende Schulen werden umbenannt:  
Schulgruppe Friedrichsort in  
"Heinrich-von-Stephan-Schule"  
4. Mädchen-Mittelschule in  
"Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule"

Begründung:

Nachdem verschiedene Schulen Namen erhalten haben, sind auch von der Schulgruppe Friedrichsort und der 4. Mädchen-Mittelschule Anträge auf Benennung ihrer Schulen eingegangen. Die Schulleiter begründen die Anträge wie folgt:

a) Schulgruppe Friedrichsort:

Nach Aussprache in einer Elternversammlung und in einer Konferenz des Kollegiums der Schulgruppe bitten die Genannten, im Laufe der Namensgebung für Kieler Volksschulen der Schulgruppe Kiel-Friedrichsort den Namen

"Heinrich-von-Stephan-Schule"

zu geben.

Begründung:

Heinrich-von-Stephan stammte aus einfachsten Verhältnissen und hat sich durch Fleiß und Ausdauer zu einem Menschen entwickelt, der in der ganzen Welt bis auf den heutigen Tag uneingeschränkte Anerkennung genießt. In Verhandlungen mit Vertretern anderer Nationen gewann und überzeugte er durch seine Achtung vor dem Eigenleben anderer Völker. Seine Schriften atmen den weltweiten Geist Goethes, den er häufig zitiert. Die Gründung des Weltpostvereins ist der erste wirkliche Schritt auf dem Wege zu den vereinten Nationen und zu einem Weltfrieden.

Damit ist Heinrich v. Stephan ein Vorbild für unsere Jugend. Er ist es gerade im gegenwärtigen Stadium der geschichtlichen Entwicklung der Völker wert, als Wegbereiter für eine neue Zeit der Jugend genannt zu werden. Aus seinen Wirken und Werken erfährt der Geschichts- und Deutschunterricht wie auch der Unterricht in Erdkunde eine wesentliche Weitung des Weltbildes.

Aus diesen Gründen bittet die Schulgruppe, den Antrag auf Namensgebung stattzugeben.

gez.: Meyer  
Rektor



b) 4. Mädchen-Mittelschule:

Das Kollegium der 4. Mädchen-Mittelschule hat nach reiflicher Überlegung und Erörterung des Für und Wider einstimmig den Beschluß gefaßt, das Schulamt zu bitten, der 4. Mädchen-Mittelschule den Namen

"Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule"

zu geben.

Als reine Mädchenschule war es unser Bestreben, eine Frau zu wählen, deren Name einen guten Klang hat und aus deren Werken die uns anvertraute Jugend lernen kann.

gez.: K. Strathmann  
Schulleiterin.

Der Hauptausschuß für Schule und Kultur hat den Anträgen einstimmig zugestimmt; jedoch mit der Einschränkung, die 4. Mädchen-Mittelschule nicht Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule, sondern nur

"Droste-Hülshoff-Schule"

zu nennen.

In ihrer Sitzung am 9. August 1949 beschloß die Kämmerei, der 4. Mädchen-Mittelschule den Namen "Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule" zu geben.

Dr. Portofee  
Stadträtin

Drucksache 449

Betr.: Rechtsstreit Stadt Kiel ./.. Hauseigentümerin Rosa  
K ü c k.  
B.E.: Bürgermeister.  
Antrag: Folgende Entscheidung nach § 54 I DGO. wird genehmigt:  
Die Berufung gegen das im Rechtsstreit der Hauseigen-  
tümerin Rosa Kück, Kiel, Forstweg 77, gegen die Stadt  
Kiel am 1. März 1949 ergangene Urteil des Landgerichts  
wird zurückgenommen.

Begründung:

Durch die Klage wird Zahlung von 17,25 DM, ursprünglich  
172,50 RM, als Mietausfall gefordert. Die Klägerin behauptet

1. die Wohnung wäre zu spät vergeben,
2. das Wohnungsamt habe seine Amtspflicht gegen den  
Hauseigentümer durch eine falsche Auskunft verletzt,  
die dahin gehe, daß sie über die Wohnung nicht ver-  
fügen durfte.

Verurteilt ist die Stadt zur Zahlung von 6,75 DM. Sie muß wei-  
ter ihren eigenen Rechtsanwalt und die Hälfte der Gerichtskosten  
tragen. Die Klägerin muß ihre eigenen Anwalts- und die  
Hälfte der Gerichtskosten ebenfalls tragen.

Das Urteil nimmt eine Amtspflichtverletzung an, in-dem es für  
die 2. Behauptung den Beweis für erbracht hält. Die Klägerin  
ist vom Gericht vernommen worden und hat hinsichtlich der Per-  
sönlichkeit des die Auskunft erteilenden Beamten und des Zeit-  
punktes dieser Auskunft unbestimmte Angaben gemacht. Aus einer  
schriftlichen Aussage des Wohnungsbewerbers Amtsgerichtsrat  
Dr. K r a h l ist zu entnehmen, daß die Klägerin die Auskunft  
vor der Vergabe der Wohnung erhalten hat.

An dieser Beweisführung ist zu beanstanden, daß einmal die  
Gefahr eines Irrtumes auf Seiten der Klägerin nicht von der  
Hand zu weisen ist, andererseits vom Standpunkt der Verwaltung  
aus gefordert werden muß, daß die Persönlichkeit des Auskunft  
erteilenden Beamten dem Namen und seiner Funktion nach hin-  
länglich genau festgestellt werden muß, ehe eine Verwaltung  
zu Amtshaftungen herangezogen werden kann.

Zweifelhaft ist es aber, ob mit diesen Argumenten eine der Stadt  
günstige Entscheidung in der 2. Instanz zu erreichen ist. Die  
Gerichte sind in der Würdigung der Beweise grundsätzlich frei,  
d.h. ihrem Gewissen allein unterworfen. Unmittelbare und  
mittelbare (Indizien) Beweise sind gleichwertig nebeneinander.  
Es ist auch kaum zu erwarten, daß die Stadt ihrerseits durch  
einen Gegenbeweis die klägerische Behauptung erschüttern kann.  
Bei einer Vernehmung städt. Personals kann hier allenfalls  
herauskommen, daß sich wegen der Fülle der täglich zu erledigen  
Aufgaben gleicher oder ähnlicher Art auf Einzelheiten  
niemand mehr besinnen kann.

Was die Frage der Feststellung der Persönlichkeit anlangt,  
so hat das Reichsgericht in einem Falle von der Notwendigkeit  
einer solchen Feststellung abgesehen, weil der einzelne Bürger



sehr häufig nicht in der Lage sei, Name und Funktion der Beamten und Angestellten in Erfahrung zu bringen.

Das Landgericht hat die Auskunft für falsch erklärt. Daran wird rechtlich nicht viel zu rütteln sein, obgleich das Schleswig-Holsteinische Durchführungsgesetz die Bestimmung enthält, daß ohne Genehmigung der Wohnungsbehörden über freigewordenen Wohnraum nicht verfügt werden darf. Das Wohnungsgesetz enthält eine ausdrückliche Vorschrift gleicher oder ähnlicher Art nicht. Die Wohnungsbehörden konnten, ehe das Schleswig-Holsteinische Durchführungsgesetz erlassen war, nur im Wege der Erfassung dem Einzelnen verbieten, über Wohnraum zu verfügen. Dementsprechend war auch die Praxis in einem nicht unerheblichen Teil der Wohnungsämter. Die Fahrlässigkeit erblickt das Gericht darin, daß der städt. Beamte die Rechtslage habe kennen müssen. Es wird nicht erwartet werden können, daß die 2. Instanz diesen Standpunkt aufgibt, obwohl es in den ersten Monaten nach Erlass des Wohnungsgesetzes für die Wohnungsbehörden nicht leicht war, durch die fremdländischen Bestimmungen des Wohnungsgesetzes ohne Versehen und Irrtum hindurchzufinden.

Von diesen, vom Standpunkt der Verwaltung aus betrachtet, unerwünschten Ausführungen des Urteils abgesehen, sind in dem Urteil doch einige für die Verwaltung günstige Erkenntnisse enthalten. So wird dem Wohnungsamt eine Frist von 2 Wochen zur Erledigung der Zuweisung eingeräumt. Diese Frist muß nach Ansicht des Gerichts der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber hinnehmen. Darüber hinaus verlangt das Gericht, daß eine Amtspflichtverletzung vorliegen müsse, wenn Mietausfall erstattet werden soll. Die Amtspflichtverletzung setzt aber in jedem Falle Verschulden voraus, das im einzelnen nachgewiesen werden muß.

Die in dem Verfahren zur Entscheidung stehende Frage der Auskunftserteilung hat nach dem Erlass des Schleswig-Holsteinischen Durchführungsgesetzes keine grundsätzliche Bedeutung mehr, so daß für künftige Fälle ein Präjudiz nicht geschaffen wird.

Schatz  
Stadtrat

Drucksache 429

Betr.: Beschaffung von Flaggen für Dienstgebäude, Schulen und Plätze.  
B.E.: Stadtrat S c h a t z.  
Antrag: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 6.200,-- DM bei der Haushaltsstelle 0010/803 unter Entnahme aus den Verstärkungsmitteln der Haushaltsstelle 98/790. Eine Entscheidung nach § 54 Absatz 1 DGO. ist am 19. Juni 1949 ergangen.

Begründung:

Nachdem die Bundesflagge bekannt ist und auch Landes- und Stadtflagge wieder gezeigt werden können, müssen für städtische Gebäude, Schulen, Sportplätze und andere öffentliche Einrichtungen die entsprechenden Flaggen beschafft werden. Der vorhandene Flaggenbestand war während des Krieges verbrannt. Zur möglichst billigen Beschaffung soll eine Sammelbestellung erfolgen. Für die Beflaggung war in früheren Jahren eine Verordnung des Preuß. Staatsmin. über das öffentliche Flaggen vom 22. Juni 1929 maßgebend. Die Landesregierung hat auf eine Anfrage mitgeteilt, daß die Frage der Beflaggung entsprechend dieser Verordnung demnächst geregelt werde. Nach dieser Bestimmung müßte neben der Bundesflagge auch die Landesflagge gezeigt werden.

Mittel für die Beschaffung von Flaggen sind bei den meisten Dienststellen nicht im Haushaltsplan vorgesehen. Nach den vorliegenden Bedarfsmeldungen ist die Beschaffung von etwa 120 Flaggen der verschiedenen Größen und der dazugehörigen Flaggenleinen und Fahnenstangen erforderlich. Die Lieferung soll ausgeschrieben werden, um den Preis möglichst niedrig zu halten.

Die Flaggen für die Kieler Wobbe und das Rathaus sind inzwischen beschafft worden. Zu diesem Zwecke war eine Entscheidung nach § 54 Abs. 1 DGO. erforderlich.

Schatz  
Stadtrat



Kiel, den 10. August 1949

Drucksache 467

Betrifft: Erweiterung des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs AG.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Gesellschafterversammlung der Kieler Verkehrs-AG. ist aufzufordern, die Zahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat der KVAG von 6 auf 13 zu erhöhen. Von den 13 Mitgliedern sind 8 Mitglieder Vertreter der Stadt Kiel, 4 Mitglieder Vertreter der Privat-Aktionäre und 1 Mitglied Vertreter des Betriebsrates der Kieler Verkehrs-AG. Als Vertreter der Stadt Kiel werden Oberbürgermeister, Bürgermeister, Oberstadtdirektor und Stadtkämmerer sowie 4 Bürger der Stadt Kiel in Vorschlag gebracht.

Begründung  
-----

Die Stadt Kiel besitzt 61 % Aktien der Kieler Verkehrs-AG., während sich 39 % in den Händen von Privat-Aktionären befinden. Der jetzige Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 6 Mitgliedern.

Die jetzige Stadtvertretung ist mit keinem Mitglied im Aufsichtsrat der Kieler Verkehrs-AG. vertreten. Der Ältestenrat der Stadtvertretung hält das für untragbar. Er ist darüber hinaus der Meinung, daß die Stadt Kiel im Aufsichtsrat der KVAG überhaupt zu schwach vertreten ist. Er schlägt deshalb vor, den Aufsichtsrat der KVAG auf 13 Mitglieder zu erhöhen, von denen 8 Vertreter der Stadt Kiel sind. Nach Meinung des Ältestenrates wäre es zweckmäßig, den Oberbürgermeister, den Bürgermeister, den Oberstadtdirektor und den Stadtkämmerer in den Aufsichtsrat der KVAG zu wählen. Dem Aufsichtsrat gehörten als Vertreter der Stadt Kiel bisher an die Herrn:

Adolf Nickelsen,  
Carl v. Seydlitz sowie  
der Oberstadtdirektor und  
der Stadtkämmerer.

Die Amtszeit des Herrn Nickelsen ist am 27.2.1951, die des Herrn von Seydlitz am 26.1.1950, die des Herrn Oberstadtdirektors am 23.9.1951 und die des Herrn Stadtkämmerers am 23.9.1951 beendet.

Gayk  
Oberbürgermeister

Kiel, den 11. August 1949

Drucksache 468

Betrifft: Wahl eines Schiedsmannes.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Wahl des Herrn Justizobersekretärs a.D. Amandus Müller, Kiel, Harmsstraße 126, I.St., zum Schiedsmann des Bezirks XI-Südfriedhof.

Begründung

Der als Schiedsmann für den Bezirk XI am Südfriedhof gewählte Kaufmann Friedrich Krützfeldt, Kiel, Königsweg 109, hat gebeten, von seiner Einführung als Schiedsmann Abstand zu nehmen, da der Aufbau seines Unternehmens ihm nicht genügend Zeit für die Ausübung seiner Tätigkeit als Schiedsmann läßt.

Gayk  
Oberbürgermeister



Kiel, den 9. Juli 1949

Drucksache 414

Betrifft: Grundstücksaustausch Holstenstr. 39/41 mit dem Dipl.  
Kaufmann Heinrich Reimers und Miteigentümern.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: a) Dem Austausch einer Teilfläche des städteigenen Grundstücks Holstenstr. 39, groß 170 qm, Wert 34.000,- DM, gegen das Grundstück Holstenstr. 41, Eigentümer Dipl. Kaufmann Heinrich Reimers und Miteigentümerin, groß 328 qm, Wert 57.280 DM gegen Zuzahlung von 37.000,- DM einschl. einer Entschädigung von 13.700,- DM für Keller und Fundierung wird zugestimmt. Kriegssachschadensersatzansprüche werden nicht mit übereignet. Die Kosten des Tauschvertrages und seiner Durchführung, jedoch ohne die Kosten der Bereinigung des Grundbuches für das Grundstück Holstenstr. 41, trägt die Stadt. Die Grundstücke werden lastenfrei übergeben. Von dem Zuzahlungsbetrag sind 7.000,- DM bei Auflassung fällig. Der Rest von 30.000,- DM ist zu zahlen, wenn das Grundbuchblatt des Grundstücks Holstenstr. 41 bereinigt ist. Sollte diese Bereinigung bis zur Fertigstellung der Fundierungsarbeiten für den Neubau nicht möglich sein, erfolgt Auszahlung von weiteren 15.000,- DM gegen Bankbürgschaft. R. wird von den Straßenkosten für den neu anzulegenden Platz C befreit.

b) Der Erteilung der Erlaubnis an R. zur Ausführung von Fundierungsarbeiten auf dem städteigenen Grundstück Holstenstr. 39 vor Abschluß des Tauschvertrages wird zugestimmt. Die Kosten dieser Fundierung werden R. ersetzt. falls der Vertrag nicht zustande kommt.

c) Die Grunderwerbsmittel in Höhe von 38.000,- DM, und zwar

Zuzahlung	37.000 DM
Gerichtsgebühren	408 DM
Vermessungskosten	300 DM
Sonstiges	292 DM

38.000 DM

werden bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 920/152 unter Entnahme aus der Haushaltsstelle V 920/120 (Schöpftätel) bereitgestellt.

## Begründung

Um den notwendigen Platz für den Kinoneubau der Fa. Reichshallentheater Hagen & Sander zu schaffen, muß Reimers das Hintergelände seines Grundstücks Holstenstr. 41 abgeben. Als Ersatz für den Verzicht auf dieses Hintergelände war ihm seinerzeit vom Stadtbauamt die Ecklage zugesagt worden.

Das Grundstück Holstenstr. 41 war voll unterkellert. Diese Keller waren nach der Zerstörung des Gebäudes noch vollkommen trocken. Reimers muß auf den sehr großen Kellerraum verzichten und behält nur noch den Keller unter dem Vordergelände Holstenstraße 41, welchen ihm Riis verpachten will. Der Keller reicht für seinen Betrieb nicht aus, so daß er noch zusätzlichen Kellerraum mieten muß. Außerdem war das Reimers'sche Grundstück in vollem Umfange tief fundiert, was bei Holstenstr. 39 nicht der Fall ist. Da der Keller des Grundstücks Holstenstr. 41 mit 30.000,- DM bewertet wurde und die Fundierungskosten Holstenstr. 39 15.000 DM betragen, hat Herr Reimers eine Forderung von 40.000 DM geltend gemacht. Diese Forderung ist auf dem Verhandlungswege soweit herabgesetzt worden, daß er mit einem Ersatz für Keller und Fundierungskosten in Höhe von 13.720,- DM zufrieden ist.

Reimers beruft sich darauf, daß den Anliegern der Neuen Straße die Befreiung von den Straßenbankkosten zugesagt worden ist und erwartet das Gleiche für das Grundstück Holstenstr. 39, hinsichtlich der Front nach dem neu entstehenden Platz Holstenstraße Ecke Holstenbrücke.

Die Fundierungsarbeiten (Rammen) an dem Grundstück Holstenstraße 39. müssen wegen der Gefahr der Schädigung der bereits in Bau befindlichen Nachbargebäude bald begonnen werden.

S c h a t z  
Stadtrat



Kiel, den 8. Juli 1949.

Drucksache 417.

Betrifft: Verkauf des Ruinengrundstücks Hedenholz 21, groß 783 qm,  
an den Kaufmann Georg F i s c h e r .

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
- a) Verkauf des Ruinengrundstücks Hedenholz 21, groß 783 qm, an den Kaufmann Georg Fischer zum Preise von 3,50 DM/qm für den Grund und Boden und 175,-- DM für die Ruinenreste bei Barzahlung zwei Wochen nach Annahme des Angebots. Die mit dem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. Grunderwerbsteuer, Vermessung und grundbuchl. Regelung trägt der Käufer.
  - b) Das Kaufgeld in Höhe von 2.915,50 DM bei der Haushaltsstelle V 920/322 zu vereinnahmen.

Begründung:

Das stadteigene Ruinengrundstück Hedenholz 21 sollte nach den Beschlüssen des Fachausschusses für Grundstücksverwaltung und des Hauptausschusses für Stadtplanung und Bauwesen vom Ende des vorigen Jahres an den Diplom-Kaufmann Franz Schmucker verkauft werden. Der Gesamtkaufpreis von rd. 3.000 DM sollte mit 1/4 bei Abschluß des Vertrages und mit dem Rest in fünf Jahresraten abgedeckt werden. Schmucker war aufgrund seiner damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den Kaufpreis auf dieser Grundlage abzudecken. Er hatte Rückstellung der Verkaufsverhandlungen bis April ds.Js. beantragt, da er damals annahm, bis zu diesem Zeitpunkt zum Ankauf in der Lage zu sein und die Bebauung des Grundstücks durchführen zu können.

Jetzt hat der Kaufmann Georg Fischer käufliche Überlassung des Grundstücks bei sofortiger Barzahlung beantragt. Mit der Bebauung soll umgehend begonnen werden. Beurkundetes Angebot liegt bereits vor.

Schmucker wurde daher mit Schreiben vom 24. Mai 1949 und Fristsetzung bis zum 10.6.1949 um Mitteilung gebeten, ob er den Erwerb des Grundstücks zu den ihm bekannten Bedingungen noch wünscht. Er hat mitgeteilt, daß er aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zurzeit noch nicht kaufen könne und darum gebeten, ihm das Grundstück noch weiter an die Hand zu geben. Er will einen Bewerber für das Grundstück namhaft machen und nur zu dessen Gunsten verzichten, falls ihm wider Erwarten die Durchführung des Kaufes mit Bauverpflichtung nicht möglich sein sollte.

Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung die Weiterzurverfügungstellung des Ruinengrundstücks an Schmucker abgelehnt und dem Verkauf an Fischer gegen Barzahlung mit Bauverpflichtung innerhalb eines Jahres zugestimmt.

Schatz,  
Stadtrat.

-----

Kiel, den 28. Juni 1949.

Drucksache 419.

Betrifft: Verkauf eines Bauplatzes an der verlängerten Lönsstraße in Kiel-Pries an den Meiereimeister Wilhelm Hartung.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
- a) Ein etwa 630 qm großer Bauplatz an der verlängerten Lönsstraße in Kiel-Pries wird an den Meiereimeister Wilhelm Hartung, Kiel-Pries, Wilhelm-Wisser-Str.2, zum Preise von 1,40 DM/qm für das Vorderland und 0,85 DM/qm für das Hinterland zum Gesamtkaufpreise von 787,50 DM gegen Barzahlung zwei Wochen nach Annahme des Angebots verkauft. Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren nach Übergabe des Grundstücks. Übernahme bestehender Pachtverhältnisse. Kosten des Vertrages und seiner Durchführung einschl. Vermessung, Grunderwerbsteuer und grundbuhl. Regelung zu Lasten des Käufers.
  - b) Das Kaufgeld in Höhe von 787,50 DM ist bei der Haushaltsstelle V 920/322 zu vereinnahmen.

Begründung:

Der Bauplatz liegt neben den Plätzen, die bereits zwei weiteren Interessenten verkauft worden sind, an der verlängerten und an dieser Stelle noch nicht ausgebauten Lönsstraße. Dem Antragsteller ist bekannt, daß er einen Anspruch an die Stadt auf die Schaffung besonderer Zuwegungen zu dem Kaufgrundstück nicht hat. Es handelt sich um eine Privatstraße der Baugenossenschaft Eigenheim Pries-Friedrichsort. Die Baugenossenschaft hat nach dem von Hartung vorgelegten Schreiben gegen die Benutzung der Privatstraße als Zuweg zu dem Baugrundstück keine Bedenken.

Schatz,  
Stadtrat.

-----



Kiel, den 21. Juni 1949

Drucksache 421

Betrifft: Verkauf von Gelände zwischen Oppendorfer Weg und Schwentine an die Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparer GmbH.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
- a) Das 741 qm große Grundstück zwischen Oppendorfer Weg und Schwentine an die Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparer GmbH. zum Preise von 1.825,90 DM bei Barzahlung zwei Wochen nach Annahme des Angebots zu verkaufen. Die mit dem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. Grunderwerbsteuer trägt die Erwerberrin.
  - b) Das Kaufgeld in Höhe von 1.825,90 DM bei der Haushaltsstelle V 920/322 zu vereinnahmen.

Begründung  
-----

Die Fläche grenzt an das Siedlungsgelände Spitzenkamp der Wohnungsbaugesellschaft für Heimsparer. Es handelt sich zum großen Teil um Sumpfland und nasse Wiesen, das wegen seiner Beschaffenheit mit 355 qm zu 0,50 DM/qm, mit 2912 qm zu 0,30 DM/qm und mit 3874 qm zu 0,20 DM/qm bewertet worden ist. Die Stadtplanung befürwortet den Verkauf aus planerischen Gründen zur Abrundung des Siedlungsgebietes der Wohnungsbaugesellschaft.

S c h a t z  
Stadtrat

Kiel, den 21. Juni 1949.

Drucksache 423.

Betrifft: Verkauf einer Teilfläche hinter Arfrade 5  
an den Reichsbahnoberinspektor a.D. Friedrich  
S c h l e m m e r .

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

- Antrag:
- a) Eine etwa 68 qm große Fläche hinter Arfrade 5 wird an den Eigentümer dieses Grundstücks, den Reichsbahnoberinspektor a.D. Friedrich Schlemmer, zum Preise von 1,50 DM/qm bei Barzahlung zwei Wochen nach Annahme des Angebots verkauft. Die mit dem Vertrage und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschl. Grunderwerbsteuer, Vermessung und grundbuchl. Regelung trägt der Käufer.
  - b) Das Kaufgeld in Höhe von 102,-- DM wird bei der Haushaltsstelle V 920/322 vereinnahmt.

Begründung:

Durch den Verkauf des Bauplatzes Arfrade 1 bleibt hinter den Grundstücken Arfrade 3-7 ein schmaler stadteigener Geländestreifen ohne Zugang von der Straße Arfrade liegen. Die Stadtplanung befürwortet den Verkauf an die Eigentümer der Grundstücke Arfrade 3-7. Als zweites Hinterland ist es mit 1,50 DM/qm bewertet worden.

Schatz,  
Stadtrat.

-----



Kiel, den 3. August 1949

Drucksache 465

Betrifft: Verkauf des Restgrundstücks Schramm, Holstenstr. 86/88,  
an Frau Annemarie Markmann.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag:

- a) Dem Verkauf eines etwa 174 qm großen Grundstücks Holstenstraße, bestehend aus dem Restgrundstück Schramm sowie Teilflächen des aufzuhebenden Mühlenbachs und der stadteigenen Grundstücke Mühlenbach 20 u. 22 an die Ehefrau Annemarie Markmann geb. Ohlsen, Flensburg, zur Errichtung eines Geschäftsgebäudes zum Preise von 200,- DM/qm pfand- und lastenfrei wird zugestimmt. Auf den Kaufpreis sind 25.000 DM in bar vor der Auflassung anzuzahlen. Der Kaufgeldrest wird in 5 gleichen Jahresraten gezahlt und mit 5 % jährl. verzinst. Für die Restkaufgeldhypothek wird der Erwerberrin der Vorrang für eine noch aufzunehmende erststellige Hypothek von bis zu 40.000 DM nebst bis zu 10 v.H. Jahreszinsen eingeräumt. Kriegssachschadensersatzansprüche werden nicht mit übereignet. Kosten des Grunderwerbs einschl. Vermessungskosten und Grunderwerbsteuer trägt die Käuferin.
- b) Das Kaufgeld in Höhe von 34.800 DM wird bei der Haushaltsstelle V 920/322 vereinnahmt.
- c) Der Beschluß <sup>der Kämmerei</sup> vom 28.6.1949 wird aufgehoben.

Begründung

Frau Markmann beabsichtigt, an der Holstenstraße anschließend an den Neubau Howe ein Geschäftsgebäude zu errichten. Darin will Herr Karl Markmann gemeinsam mit dem Kieler Textilwarenhändler Heidenreich ein Textilgeschäft betreiben. Es war unsprünglich beabsichtigt, an diesem Teil der Holstenstraße zur Schaffung einer einheitlichen Frontbreite die Grundstücke umzulegen und dem Söhramm'schen Restgrundstück einen Streifen des angrenzenden Hansohm'schen Grundstücks zuzuschlagen. In diesem Sinne hatte die Kämmerei am 28.6.1949 beschlossen. Da die Verhandlungen mit Hansohm sich in die Länge ziehen und ein Umlegungsverfahren noch mehr Zeit beanspruchen würde, andererseits Frau Markmann schnellstens mit dem Bau beginnen will, soll die Befaugung dort nur in einer Frontlänge von etwa 8,70 m entsprechend dem Rest des früheren Schramm'schen Grundbesitzes erfolgen. Die Stadtplanung ist einverstanden. Dadurch wird eine entsprechende Abänderung des Beschlusses vom 28.6.1949 erforderlich.

Drucksache 466

Betrifft: Grundstückstausch Holstenstr. 70/Holstenstraße 76-Mühlenbach mit Giesecke.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag:

- a) Dem Tausch des Trümmergrundstücks Holstenstr. 70 groß 216 qm, Eigentümer Kaufmann Theodor Giesecke, Kiel, gegen das stadteigene Grundstück Holstenstr. 76 und eine Teilfläche des Mühlenbachs, groß insgesamt 205 qm, pfand- und lastenfrei, schlicht umschlicht bei Zurückzahlung der Stadt an Giesecke für die von diesem mehr abzugebenden ca. 11 qm zum Preise von 200,- DM/qm und Verzicht des Giesecke auf Entschädigung des Kellermauerwerks auf seinem Grundstück Holstenstr. 70 wird zugestimmt. Der Kriegssachschadensersatzanspruch für Holstenstr. 70 verbleibt Giesecke. Die Kosten des Grundstückstausches trägt die Stadt Kiel.
- b) Die Grunderwerbsmittel in Höhe von 2.600,-, und zwar:
- |                                      |         |    |
|--------------------------------------|---------|----|
| Kaufpreis für Mehrerwerb (ca. 11 qm) | 2.200,- | DM |
| Gerichtskosten                       | 150,-   | DM |
| Sonstiges (Vermessung u.a.)          | 250,-   | DM |
|                                      | <hr/>   |    |
|                                      | 2.600,- | DM |

werden bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 920/125 "Grundstückstausch Holstenstr. 70/Holstenstr. 76 - Mühlenbach mit Giesecke" unter Entnahme aus der Haushaltsstelle V 920/120 (Schöpfungtitel) bereitgestellt.

Begründung

Der Austausch erfolgt zur Umgestaltung der Innenstadt. Das Grundstück Holstenstr. 70 wird überwiegend für die Anlegung des Platzes D in Anspruch genommen. Auf dem Grundstück Holstenstr. 76 will Giesecke noch in diesem Jahre ein Geschäftshaus errichten. Eine Maklergebühr entsteht nicht. Von den Grunderwerbsteuern wird Freistellung beantragt werden.

S c h a t z  
Stadtrat



S t a d t K i e l  
- Hauptamt -

Kiel, den 12. August 1949

Nachtragstagesordnung

-----  
für die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.18.9.49,  
1500 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

-----

12.

13. Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß der Stadt Kiel.  
- Drs. 469 -

Oberbürgermeister

Verschiedenes.

Der Oberstadtdirektor

S t a d t K i e l  
Der Oberbürgermeister

Kiel, dñn 12. August 1949

Drucksache 469

Betrifft: Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuss der Stadt  
Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Der Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß  
der Stadt Kiel wird zugestimmt.

Begründung  
-----

In den Großstädten des Landes Schleswig-Holstein sind die Oberbürgermeister mit dem Amt des Vorsitzenden des Polizeiausschusses betraut worden. Es ist üblich, daß bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters der Bürgermeister dessen Stellvertretung übernimmt. Der Polizeiausschuß vertritt in seiner überwiegenden Mehrheit die Auffassung, daß im Polizeiausschuß das gleiche Prinzip angewandt werden müßte. Er beantragt daher, den Bürgermeister in den Polizeiausschuß zu wählen.

G a y k  
Oberbürgermeister



Usp. S. 470.

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 18. August 1949.

Drucksache 492.

13. Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: An die Stelle des Ratsherrn Karl Langbehn wird Ratsherr Günther Lütgens in den Hauptausschuß für Wohnungsfragen gewählt.

Begründung:

Ratsherr Karl Langbehn legt sein Amt im Hauptausschuß für Wohnungsfragen nieder.

Die SPD-Ratsherrenfraktion bittet, an seine Stelle den Ratsherrn Günther Lütgens in den Hauptausschuß für Wohnungsfragen zu wählen.

G a y k .

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 18. August 1949.

Drucksache 493

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Anstelle von Frau Dr. Portofée wird Ratsherr Karl Langbehn in den Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie in den Fachausschuß für Theater gewählt.

Begründung:

Frau Dr. Portofée legt aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt im Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie im Fachausschuß für Theater nieder.

Die SPD-Ratsherrenfraktion bittet, an ihre Stelle Herrn Karl Langbehn in den Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie in den Fachausschuß für Theater zu wählen.

G a y k .

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 18. August 1949.

Drucksache 495.

Betrifft: Umbesetzung eines Ausschusses.

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Zustimmung zu der vorgeschlagenen Umbesetzung:

Bewirtschaftungsausschuß

ausgeschieden: Bürgerliches Mitglied CDU  
Herr Wilhelm H a c k e r , Kaufmann,  
Kiel, Graf-Spee-Str.8,

n e u : Bürgerliches Mitglied CDU  
Herr Heinrich K n ö r z e r , Kaufmann,  
Kiel, Körnerstr. 29.

Begründung:

Herr H a c k e r legt wegen beruflicher Überlastung sein Amt als bürgerliches Mitglied nieder.

G a y k .



Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom: . . . . .

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>[Signature]</i>
2.	Brauer	<i>[Signature]</i>
3.	Breitenstein	<i>[Signature]</i>
4.	Fischer	<i>[Signature]</i>
5.	Gayk	<i>[Signature]</i>
6.	Graber	<i>[Signature]</i>
7.	Hartmann,	<i>[Signature]</i>
8.	Hell, Dr.	<i>[Signature]</i>
9.	Henningsen	<i>[Signature]</i>
10.	Hinz	<i>[Signature]</i>
11.	Jeschke, Dr.	<i>[Signature]</i>
12.	Köchling	<i>[Signature]</i>
13.	Köller, von	<i>[Signature]</i>
14.	Kühl	<i>[Signature]</i>
15.	Kletscher	<i>[Signature]</i>
16.	Köster	<i>[Signature]</i>
17.	Kowalewsky	<i>[Signature]</i>
18.	Kuhn	<i>[Signature]</i>
19.	Langbehn	<i>[Signature]</i>
20.	Lindemuth, Dr.	<i>[Signature]</i>
21.	Lüdemann	<i>[Signature]</i>
22.	Lütgens	<i>[Signature]</i>
23.	Lüthje	<i>[Signature]</i>
24.	Marth	<i>[Signature]</i>
25.	Müller	<i>[Signature]</i>

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
26.	Nolte	<i>Nolte</i>
27.	Pfeffer	<i>Pfeffer</i>
28.	Rasmuss, Dr.	<i>Rasmuss</i>
29.	Sager	<i>Sager</i>
30.	Sartori	<i>Sartori</i>
31.	Schaefer, Dr.	<i>Schaefer</i>
32.	Schatz	<i>Schatz</i>
33.	Schmidt	<i>Schmidt</i>
34.	Schmuck	X
35.	Schröder	<i>Schröder</i>
36.	Schubert	<i>Schubert</i>
37.	Schweim	X
38.	Sievers	<i>Sievers</i>
39.	Stade	<i>Stade</i>
40.	Stech	<i>Stech</i>
41.	Thiade	<i>Thiade</i>
42.	Wegener	<i>Wegener</i>
43.	Willkneit	<i>Willkneit</i>
44.	Wüstenberg	<i>Wüstenberg</i>



N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag,  
den 13. August 1949, Rathaus, Ratssaal.

- - -

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 17.00 Uhr

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky,  
Satori, Frau Dr. Portofee, Schatz,  
Schubert.

Ratsherren: Frau Brauer, Book, Fischer, Graber,  
Henningsen, Köchling, v. Köller, Frau  
Kühl, Kletscher, Kuhn, Langbehn, Dr.  
Lindemuth, Lüdemann, Lütgens, Marth,  
Müller, Nolte, Pfeffer, Sager, Schmidt,  
Stade, Stech, Thiede, Wegener, Willumeit,  
Breitenstein, Frau Hinz, Frau Dr.  
Schaefer, Frau Schröder, Sievers.

Es fehlen entschuldigt: Stadträte Lüthje, Wüstenberg,  
Ratsherr Schweim.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Stadtdirektor  
Fischer, Oberverwaltungsräte Koeppen,  
Mandelkow, Verwaltungsrat Borchert, Stadt-  
baudirektor Jensen, Stadtschulrätin Jensen.

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k

Schriftführer: Stadtinspektoranwalt Weierich

- - -

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Oberbürgermeister, sich damit einverstanden zu erklären, daß er heute eine Erklärung über die Situation auf dem Ostufer abgibt. Die Stadtvertretung stimmt zu. Es wird dann die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Geschäftliche Mitteilungen:

a) Austritt des Ratsherrn Dr. R a s m u s s aus der CDU-Fraktion.

Oberbürgermeister gibt bekannt, daß Ratsherr Dr. Rasmus seinen Austritt aus der CDU-Fraktion mitgeteilt habe.

- Kenntnis genommen -

b) Niederlassung der Fordbetriebe in Kiel.

Oberbürgermeister führt aus, daß in Kiel das Gerücht verbreitet würde, die Fordwerke beabsichtigten, in Kiel eine Zweigniederlassung des Kraftfahrzeugbetriebes einzurichten. In diesem Zusammenhang wird auch das Gerücht verbreitet, daß der Plan nicht zur Ausführung komme, weil die Stadt nicht das nötige Entgegenkommen gezeigt habe. Tatsächlich sind die Fordwerke städtischerseits Anfang Juni auf die günstigen Voraussetzungen für einen Fabrikationsbetrieb in Kiel hingewiesen worden. Die Fordwerke haben daraufhin am 21. Juni 1949 geantwortet, daß sie nicht die Absicht haben, in Kiel einen Fabrikationsbetrieb zu errichten.

- Kenntnis genommen -

c) Freigabe der Gebäude 5 und 7 in der Wik.

Oberbürgermeister teilt mit, daß die Stadt Kiel am 5. August 1949 von der Militärregierung unterrichtet wurde, daß die beschlagnahmten Gebäude 5 und 7 in der Wik wieder freigegeben werden. Die Gebäude wurden erstmalig am 15. Januar 1948 freigegeben, jedoch am 25. April 1949 für die Unterbringung von Besatzungstruppen von der Militärregierung erneut beansprucht. Eine in Zusammenarbeit mit Prof. B a a d e aufgestellte Denkschrift über die Nachteile, die sich bei einer Durchführung der Beschlagnahme ergeben würden, wurde durch Dr. S c h u m a c h e r dem General R o b e r t s o n überreicht und hat dazu geführt, daß die Beschlagnahme aufgehoben wurde.

- Kenntnis genommen -

d) Die Situation auf dem Ostufer.

Oberbürgermeister führt aus, daß die Zeitungen bereits mitgeteilt haben, daß die Militärregierung am 2. August d. Js. Minister P r e l l e r und dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel wichtige Entscheidungen über das Ostufer bekannt gegeben habe. In einem Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 9. August 1949 sind die Entscheidungen formuliert und erweitert worden. Dem Schreiben wurde außerdem eine Begründung vorangestellt. Oberbürgermeister verliest den Wortlaut des Schreibens der Militärregierung vom 9. August 1949 und weist anschließend darauf hin, daß die Entscheidungen bedeuten, daß von den 237 Gebäuden, die noch vorhanden waren, 125 mehr oder minder beschädigte Gebäude erhalten bleiben. 2.000 Arbeitsplätze für Arbeiter bleiben dadurch erhalten, daß von der Zerstörung von 2 großen Trockendocks auf den Deutschen Werken abgesehen wird. Die Militärregierung hatte ursprünglich die Absicht, die Docks zu zerstören und dafür ein Schwimmdock zur Verfügung zu stellen.

Oberbürgermeister geht dann auf die Zerstörung von Kaianlagen ein. Es war nicht zu erwarten, daß alle Kaianlagen erhalten bleiben würden. Das leidenschaftliche öffentliche Auflehnen der Kieler Bevölkerung gegen die Zerstörungen sowie die Verhandlungen der Landesregierung<sup>mit</sup> der Stadt Kiel haben zur Erhaltung wichtiger Kaianlagen geführt. Sprecher erläutert anhand eines Planes die Kaianlagen usw., die erhalten bleiben. Erhalten bleiben sollen ferner Eisenbahnanlagen und Versorgungseinrichtungen, deren Umfang hoffentlich so sein wird, daß sie gut genutzt werden können. Auf dem Ostufer dürfen zukünftig keine mit der Schiffsbauindustrie verwandte Industrien angesiedelt werden, sondern lediglich Leichtindustrie. Um die Auswirkungen der Zerstörungen zu mildern und den Wiederaufbau auf dem Ostufer zu erleichtern, ist von der Landesregierung beantragt worden:

1. Die Liegeplätze der Deutschen Werke so unbrauchbar zu machen, daß 2 Gebäude nicht gefährdet werden.
2. Die Molle der Deutschen Werke <sup>mit</sup> soweit zu zerstören, daß ihr Rest als Schutz und als Wellenbrecher erhalten bleibt.



3. Das Ostufer umgehend freizugeben, und zwar
  - a) den Oberhof der Germaniawerft sofort,
  - b) den übrigen Teil der Germaniawerft bis 31. Oktober 1949,
  - c) das Marinearsenal bis 30. September 1949,
  - d) den Südteil der Deutschen Werke bis 31. Oktober 1949,
  - e) den übrigen Teil der Deutschen Werke bis 31. Dezember 1949.

Daraufhin hat der Gouverneur geantwortet, daß er bereit sei, mitzuwirken, daß keine Hindernisse den Bemühungen entgegenstehen, das Gelände auf dem Ostufer aufzuschließen. Der Gouverneur hält es für möglich, daß mit der Schuttbeseitigung noch vor der endgültigen Freigabe begonnen werden kann, so daß Räumung und Entmilitarisierung Hand in Hand gehen. Die Einzelheiten müßten in einer Zusammenkunft aller Beteiligten besprochen werden.

Oberbürgermeister gibt weiter einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Flächen, nachdem das Ostufer freigegeben worden ist. Um das Gelände beschleunigt zu räumen, sind Verhandlungen mit dem Oberfinanzpräsidenten und der Landesregierung mit dem Ziel, eine Räumungsgemeinschaft zu bilden, aufgenommen worden. Die dafür benötigten Mittel müssen vom Land und dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Nach der Räumung des Geländes wird angestrebt werden müssen, das an der Wasserseite liegende Gelände zu einem Handelsumschlagsplatz herzurichten und auf dem übrigen Gelände Leichtindustriebetriebe anzusetzen. In diesem Zusammenhang ist zu wiederholen, daß viele Firmen, die früher auf die Flächen am Ostufer Wert legten, inzwischen anderweitig Unterkunftsmöglichkeiten gefunden haben. Es kommt daher darauf an, daß das Gelände nunmehr schnell freigegeben und daß der Bund und das Land größere Geldmittel zur Räumung und zum Wiederaufbau bereitstellen. Abschließend weist der Oberbürgermeister darauf hin, daß die neue Aufgabe, auf dem Ostufer aufzubauen, noch schwieriger ist als alle bisherigen Bemühungen um einen Wiederaufbau der Stadt. Diese Aufgaben können nur in gemeinsamer Arbeit im Zusammenwirken mit Land und Bund gelöst werden.

- Die Stadtvertretung nimmt Kenntnis -

#### Erklärung der CDU:

Stadtrat Dr. Lindemuth:

Im Namen der CDU-Fraktion habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Das Ergebnis der Bundesratswahlen vom 14. August hat eindeutig erwiesen, daß die Zusammensetzung dieser Stadtvertretung und die Art und Stärke der Beteiligung der CDU an den Geschäften der Gemeindeverwaltung nicht dem Willen der Kieler Bevölkerung entspricht.

Demzufolge ist die CDU-Fraktion der Auffassung, daß auch diese Stadtvertretung an dem Ergebnis der Wahlen des letzten Sonntags nicht vorübergehen kann und der Herr Oberbürgermeister dem Willen der Kieler Bevölkerung Rechnung tragen sollte, der mit mehr als 75.000 Kieler Stimmen für die CDU so deutlich zum Ausdruck gekommen ist.

Die Notwendigkeit demokratischer Grundhaltung verlangt nach Auffassung der CDU-Fraktion, daß der Herr Oberbürgermeister aus der Tatsache, daß seine Fraktion 26.000 Wähler weniger als die Fraktion der CDU repräsentiert, Konsequenzen zieht.

Die CDU-Fraktion betont hierbei, daß diese ihre Stellungnahme mit der Wertung der bisher geleisteten Arbeit nichts zu tun hat.

Des weiteren erklärt die CDU-Fraktion bereits heute in aller Form, daß sie sich auf das Schärfste jeder Einführung einer neuen Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein widersetzt, die ohne Auflösung der derzeitigen Kieler Stadtvertretung und ohne Vornahme von Neuwahlen versucht werden sollte.

Ratsherr S c h m i d t führt aus, daß die Erklärung der CDU-Fraktion nicht die Zustimmung seiner Fraktion findet. Wenn auch ein gewisser Umschwung in der politischen Entwicklung festzustellen ist, so ist dieser nicht auf kommunal-politischer Ebene eingetreten. Die letzte Wahl hat sich nicht auf einer kommunal-politischen Ebene vollzogen. Die Legislatur-Periode der Ratsversammlung steht fest. Die Wählerschaft entscheidet sich für die Dauer dieser Periode. Wenn eine andere Wahl zu anderen politischen Ergebnissen führt, so kann sich das nur auf diese Wahl auswirken; wir würden sonst in Zeiten der politischen Gärung und Entwicklung, wie wir sie heutigen Tags durchmachen, aus dem Wählen nicht herauskommen und damit würde jede praktische Arbeit unmöglich gemacht werden. Die politischen Fronten befinden sich noch in einer dauernden Bewegung und liegen noch lange nicht fest. Das kann zur Folge haben, daß diejenigen, die heute eine Auflösung des Parlaments wünschen, später gegen eine solche Maßnahme sein würden. Die Bevölkerung kann erwarten, daß positive Leistungen zustande kommen. Wir haben bewiesen, daß wir die Geschicke auch anderen Händen anvertrauen und wir haben unsere Stärke nicht ausgenutzt. Es kann daher nicht erwartet werden, daß wir der Erklärung zustimmen und damit die Grundsätze einer guten Demokratie verletzen.

Oberbürgermeister weist auf die Wahlergebnisse in Bayern hin, wo die CDU erhebliche Stimmen verloren hat und stellt die Frage, warum gerade in Schleswig-Holstein die CDU die vorgetragene Erklärung abgibt. Die Stadtvertretung ist auf eine bestimmte Zeit gewählt und wir können alle kommunal-politischen Fragen gemeinsam erledigen. Der geschlossenen Front der Ratsversammlung verdanken wir viele Erfolge. Wir haben ein sachliches Programm vor uns. Es kann auch einmal umgekehrte Situation<sup>en</sup> geben. Solche Verhältnisse können nicht dazu führen, jedesmal alle Parlamente neu zu wählen. Es gibt keine Bestimmung und es hat auch keine Bestimmung gegeben, die vorschreibt, daß ein gewähltes Parlament aus einer veränderten Situation bei einer anderen Wahl Konsequenzen zu ziehen hat.

Auf einen Zwischenruf, welche Konsequenzen gezogen werden sollen, bemerkt Ratsherr Dr. L i n d e m ü t h, daß die CDU-Fraktion es der SPD überlasse, die Konsequenzen zu ziehen, die den Tatsachen Rechnung trage.



Stadtrat H a r t m a n n erklärt, daß die Fraktion die Macht haben wolle, die ihr aufgrund eines ungeschriebenen Gesetzes zustehe. Sprecher stellt fest, daß die SPD die Wünsche der CDU nicht erfüllen kann und dieses auch nicht beabsichtigt. Die CDU ist jedoch für die große Zahl der für sie abgegebenen Stimmen verantwortlich. Sprecher bringt zum Ausdruck, daß dem Oberbürgermeister die zukünftige Arbeit leicht werden möge bei den vielen Stimmen der CDU.

Ratsherr S t a d e nimmt Bezug auf die Erklärungen des Landesvorsitzenden der CDU, Schröter, zum Wahlergebnis und vertritt die Auffassung, daß die heute abgegebene Erklärung von dem Landesvorsitzenden der CDU veranlaßt worden sei. Alle bürgerlichen Parteien seien sich in einem einig gewesen, und zwar im Kampf gegen die Sozialdemokratie.

Ratsherr L a n g b e h n ist der Meinung, daß der Antrag der CDU von dieser selbst nicht ernst genommen wird, sondern nur aus dem Grund eingebracht wird, um der Öffentlichkeit zu zeigen, daß sie einen großen Wahlerfolg erzielt habe. Abschließend führt Sprecher aus, daß die Kieler Bevölkerung die Stadtvertretung im Oktober v. Js. in ihrer jetzigen Zusammensetzung für 4 Jahre beauftragt hat ihre Geschicke zu leiten und daß die SPD sich dieser Verantwortung bewußt ist.

Oberbürgermeister schlägt vor, die Diskussion zu beenden.

- Zustimmung -

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 21. Juli 1949.

Stadtrat H a r t m a n n führt aus, daß die Protokollführung korrekt und sauber erfolgen müsse. Er habe die Protokollführung schon früher beanstanden müssen und gefunden, daß Dinge, auf die es ankommt, nicht im Protokoll enthalten seien. Er müsse sich vorbehalten, ggf. zu beantragen, daß die Sitzungsniederschrift in jeder Sitzung verlesen werden. Im Protokoll vom 21. Juli 1949 sind zum Verhandlungsgegenstand "Akteneinsicht durch die Ratsherren" Erklärungen des Oberstadtdirektors wiedergegeben worden, denen von Stadtrat Hartmann zweimal widersprochen wurde, ohne daß dieses protokolliert worden ist. Stadtrat Hartmann bittet, die Ausführungen nachträglich in das Protokoll aufzunehmen.

Oberbürgermeister bemerkt, daß kein Wortprotokoll geführt wird und bittet, die gewünschte Ergänzung der Sitzungsniederschrift schriftlich zu formulieren und einzureichen, damit sie dem Protokoll beigelegt werden kann.

Beschluß: Die Sitzungsniederschrift vom 21. Juli 1949 wird genehmigt vorbehaltlich der Ergänzung zu dem Verhandlungsgegenstand "Akteneinsicht durch Ratsherren".

2) Betr.: Neubesetzung der Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr.  
Berichterstatter: Stadtrat H a r t m a n n. - Drs. 407 -  
Antrag: Es wird zugestimmt, daß die Stelle des Leiters der Berufsfeuerwehr durch den Dipl.-Ing Walter H o l s t e n besetzt wird. Die Ernennung hat zunächst für die Dauer eines Jahres auf Probe als Widerrufsbeamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 c 2 RBG. zu erfolgen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 3) Betr.: Abschluß eines Anstellungsvertrages mit dem Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel, Paul B e l k e r, und Erlaß einer Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel).  
- Drs. 403 -

Berichterstatter: Stadtrat H a r t m a n n.

Antrag: Zustimmung zum Abschluß des Anstellungsvertrages für den Intendanten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel, Paul B e l k e r und zum Erlaß der Dienstanweisung für die Leitung der Städtischen Theater (Bühnen der Landeshauptstadt Kiel).

Stadtrat H a r t m a n n weist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Personalausschusses darauf hin, daß der Vertrag bereits am 1. März 1949 in Kraft getreten sei. Er könne die Ursache nicht erkennen, warum dieser Vertrag nachträglich genehmigt werden soll. Im Namen der CDU-Fraktion wird die Verzögerung dieser Verhandlungen bedauert. Stadtrat Hartmann weist darauf hin, daß diese z.T. darauf zurückzuführen sind, daß vom Intendanten nicht das Entgegenkommen gezeigt worden ist, das von ihm erwartet wurde. Im Herbst soll jedoch vor der Stadtvertretung grundlegend über die Kieler Theaterprobleme gesprochen werden. Es wird schon heute darauf hingewiesen, ob es nicht tunlich ist, zukünftig Intendanten- und Musikdirektorenstelle zu trennen. Im übrigen wird der Vorlage zugestimmt.

Lediglich der letzte Absatz des § 4 gibt zu Beanstandungen Anlaß. Stadtrat Hartmann schlägt vor, eine Dienstanweisung für den Oberstadtdirektor zu erlassen, welche diesem grundsätzlich verbietet, dem Intendanten eine Genehmigung zur Nebenbeschäftigung zu erteilen.

Oberbürgermeister macht darauf aufmerksam, daß es in keinem derartigen Verträge eine solche Bestimmung gebe. Er schlug vor, über jeden Antrag von Nebenbeschäftigung durch den Theaterausschuß von Fall zu Fall zu entscheiden.

Beschluß: Nach Antrag. Über jeden Antrag des Intendanten zu einer Betätigung an einer anderen Bühne, im Film oder Funk ist im Fachausschuß für das Theater zu entscheiden. Der Dienstvertrag ist entsprechend zu ergänzen.

- 4) Betr.: Abschluß einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung. - Drs. 410 -

Berichterstatter: Stadtrat K o w a l e w s k y.

Antrag: 1. Dem anliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die Flüchtlingsberatung wird zugestimmt.

2. Die Haushaltsstelle 400/69 "Vereinsbeiträge" wird um 4.250 auf 4.450 DM erhöht und erhält den Zusatz "und Zuschüsse"; in der Nachweisung 1 wird bei 400 nachgetragen "Bund der Heimatvertriebenen in Kiel ..." 4.250 DM. Zur Deckung der Mehrausgaben sind Verstärkungsmittel - H.St. 98/790 - heranzuziehen.

Stadtrat K o w a l e w s k y begründet die Vorlage und bringt einen Änderungsvorschlag für die vorgelegte Vereinbarung ein.



Beschluß: Nach Antrag. § 3 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

"Sofern in den Außenbezirken Sprechstunden abgehalten werden sollen, wird in den städtischen Verwaltungsstellen wochentags für die Zeit von 16.30 bis 20.00 Uhr ein Raum zur Verfügung gestellt."

5) Betr.: Einrichtung eines Jugendaufbauwerks in Friedrichsort-Falckenstein. - Drs. 424 -

Berichterstatter: Stadtrat K o w a l e w s k y.

Antrag: 1. Zustimmung zur Einrichtung eines Jugendaufbauwerks (JAW) nach näherer Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Ansätze für Einnahmen und Ausgaben und Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan.

2. Zustimmung zur Inangriffnahme von Herrichtungsarbeiten für Zelt- und Spielplätze im Erholungsgelände am Falckensteiner Strand mit den Jugendlichen des JAW (Kosten in den Ansätzen der Anlage mit enthalten).

3. Genehmigung zur Schaffung der zur Durchführung des JAW erforderlichen, in der Anlage näher bezeichneten Personalstellen (Kosten in den Ansätzen bereits enthalten).

4. Genehmigung der von den Bürgermeistern gem. § 54 I DGO. wegen der besonderen Dringlichkeit getroffenen Entscheidung, daß die als Zuschuß und Beihilfe der Landesregierung für das JAW bisher bereits überwiesenen 11.000,-- DM und 6.300,-- DM bei Haushaltsabschnitt 572 zu vereinnahmen und zwecks Ausgabe zur Verfügung zu stellen sind (in Einnahme und Ausgabe in den in der Anlage aufgeführten Ansätzen bereits enthalten).

Stadtrat K o w a l e w s k y begründet die Vorlage. In der Aussprache wird festgestellt, daß es sich nicht um eine Form des früher üblichen freiwilligen Arbeitsdienstes handelt, und daß es auch nicht beabsichtigt sei, die Jugendlichen zum Trümmerräumen heranzuziehen. Die Arbeit des Jugendaufbauwerks soll sich auf die Herrichtung von Einrichtungen für die Jugend und im weiteren Sinne auch für die gesamte soziale Gemeinschaft erstrecken.

Beschluß: Einstimmig nach Antrag.

6) Betr.: Bildung von Soforthilfeausschüssen. - Drs. 426 -

Berichterstatter: Stadtrat K o w a l e w s k y.

Antrag: Es werden 3 Soforthilfeausschüsse gebildet.

Beschluß: Als Beisitzer werden gewählt:

a) in den Soforthilfeausschuß 1

1. Ratsherrin B r a u e r, Kiel, Holtenauer Straße 248, (CDU)

2. Dipl.-Kaufmann Richard H o l l u b e, Kiel, Knooper Weg 147, (CDU)

3. Friedrich K u h n, Kiel, Barkauer Weg 9, (SPD)

4.) Joachim S t e f f e n, Kiel, Stein-  
straße 4. (SPD)

b) in den Soforthilfesausschuß 2

1.) Ratsherrin Lena S c h r ö d e r, Kiel,  
Ringstraße 33, (CDU)

2.) Hauptabteilungsleiter Erwin G ä r t n e r,  
Kiel, Fleethörn 50, (CDU)

3.) Heinz L ü d e m a n n, Kiel, Hamburger  
Chaussee 121, (SPD)

4.) Willi E n g e l, Kiel, Virchowstraße 16, (SPD)

c) in den Soforthilfesausschuß 3

1.) Ratsherr von K ö l l e r, Kiel, Holtenauer  
Straße 59 a, (CDU)

2.) Klempnermeister Henry P a n k o w, Kiel,  
Blücherstraße 1, (CDU)

3.) Hermann M a r t h, Kiel, Pestalozzistraße 28, (SPD)

4.) Adolf D r o b e, Kiel, Adolfstraße 37. (SPD)

7) Betr.: Umbenennung von Schulen. - Drs. 447 -

Berichterstatter: Frau Stadträtin Dr. P o r t o f e e.

Antrag: Folgende Schulen werden umbenannt:

Schulgruppe Friedrichsort in

"Heinrich-von-Stephan-Schule"

4. Mädchen-Mittelschule in

"Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule"

Beschluß: Nach Antrag.

8) Betr.: Rechtsstreit Stadt Kiel ./.. Hauseigentümerin Rosa  
K ü c k.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Folgende Entscheidung nach § 54 I DGO. wird genehmigt:

Die Berufung gegen das im Rechtsstreit der Hauseigen-  
tümerin Rosa Kück, Kiel, Forstweg 77, gegen die Stadt  
Kiel am 1. März 1949 ergangene Urteil des Landgerichts  
wird zurückgenommen.

Stadtrat H a r t m a n n ist überrascht, daß dieser Antrag  
bereits jetzt der Stadtvertretung vorgelegt wird, bevor eine  
Klärung der noch laufenden ähnlich gelagerten Fälle erfolgt ist.

Oberbürgermeister macht darauf aufmerksam, daß entsprechend dem  
Beschuß der Kämmerer diesem Antrag zugestimmt worden war, die  
Verwaltung jedoch daneben die noch ausstehenden Fälle überprüfen  
sollte.

Beschluß: Einstimmig nach Antrag.



- 9) Betr.: Beschaffung von Flaggen für Dienstgebäude, Schulen und Plätze. - Drs. 429 -

Berichterstatter: Stadtrat S c h a t z.

Antrag: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 6.200,-- DM bei der Haushaltsstelle 0010/303 unter Entnahme aus den Verstärkungsmitteln der Haushaltsstelle 93/790. Eine Entscheidung nach § 54 Absatz 1 DGO. ist am 19. Juni 1949 ergangen.

Ratsherr H e n n i n g s e n weist auf die Begründung zu diesem Antrag hin, nachdem die Frage der Beflaggung bisher noch nicht gesetzlich geregelt ist und der Antrag nur auf einer fernmündlichen Rücksprache mit der Landesregierung beruht.

Stadtrat S c h a t z macht darauf aufmerksam, daß für die Kieler Woche die Flaggen unbedingt erforderlich gewesen sind.

In der weiteren Aussprache wird durch mehrere Mitglieder der CDU-Fraktion darauf hingewiesen, daß bis zu einer endgültigen Klärung der Beflaggung keine Anschaffungen erfolgen sollten.

Ratsherr S i e v e r s bittet, doch die Schulen nicht auszuschließen und weist auf die Bedeutung hin, schon die Schulkinder auf die neue Bundesflagge hinzuweisen.

In der anschließenden Aussprache wird festgestellt, daß bereits 5.000,-- DM für Flaggen aufgewendet wurden und lediglich nur noch 1.200,-- DM gebraucht werden.

Beschluß: Nach Antrag gegen 6 Stimmen angenommen.

- 10) Betr.: Erweiterung des Aufsichtsrats der Kieler Verkehrs-AG. - Drs. 467 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister.

Antrag: Die Gesellschafterversammlung der Kieler Verkehrs-AG. ist aufzufordern, die Zahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat der KVAG. von 6 auf 13 zu erhöhen. Von den 13 Mitgliedern sind 3 Mitglieder Vertreter der Stadt Kiel, 4 Mitglieder Vertreter der Privat-Aktionäre und 1 Mitglied Vertreter des Betriebsrates der Kieler Verkehrs-AG. Als Vertreter der Stadt Kiel werden Oberbürgermeister, Bürgermeister, Oberstadtdirektor und Stadtkämmerer sowie 4 Bürger der Stadt Kiel in Vorschlag gebracht.

Ratsherr K ö c h l i n g beanstandet den Antrag. Die Formulierung müßte genau zum Ausdruck bringen, ob die Vertreter der Stadt Kiel Ratsherren oder auch andere Personen sein dürften. Außerdem bedeutet die stimmberechtigte Vertretung eines Betriebsratsmitgliedes im Aufsichtsrat einen Verstoß gegen das geltende Aktienrecht. Nach diesem Gesetz ist nur eine beratende Funktion des Betriebsrates zugelassen. Die Ratsherren können nur als solche und nur für ihre Wahlperiode in den Aufsichtsrat gewählt werden. Sie müssen ihr Amt niederlegen, sobald sie aus der Ratsversammlung ausscheiden.

Oberbürgermeister ist der Meinung, daß das augenblickliche Aktienrecht die vorgeschlagene Einbeziehung des Betriebsrates mit Stimmrecht zuläßt. Er schlägt aber vor, diese Vorlage noch einmal sachlich überprüfen zu lassen und an den Hauptausschuß zurückzuweisen.

Beschluß: Die Vorlage wird zurückgestellt. Der Hauptausschuß für ~~städtische Betriebe~~ <sup>wirtschaft und Verkehr</sup> wird beauftragt, die Vorlage nochmals sachlich zu überprüfen.

- 11) Betr.: Wahl eines Schiedsmannes. - Drs. 468 -  
Berichterstatter: Oberbürgermeister.  
Antrag: Wahl des Herrn Justizobersekretärs a.D. Amandus  
M ü l l e r, Kiel, Harmsstraße 126, I.St., zum  
Schiedsmann des Bezirks XI-Südfriedhof.

Beschluß: Nach Antrag:

- 12) Betr.: Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß der  
Stadt Kiel.  
Berichterstatter: Oberbürgermeister.  
Antrag: Der Wahl des Bürgermeisters in den Polizeiausschuß  
der Stadt Kiel wird zugestimmt.

Beschluß: Der Bürgermeister wird in den Polizeiausschuß der  
Stadt Kiel gewählt.

- 13) a) Betr.: Umbesetzung eines Ausschusses - Drs. 492 -  
Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: An die Stelle des Ratsherren Karl L a n g b e h n  
wird Ratsherr Günther L ü t g e n s in den Haupt-  
ausschuß für Wohnungsfragen gewählt.

Beschluß: Ratsherr Günther L ü t g e n s wird in den Haupt-  
ausschuß für Wohnungsfragen gewählt.

- b) Betr.: Umbesetzung eines Ausschusses - Drs. 493 -  
Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Anstelle von Frau Dr. P o r t o f e e wird Ratsherr  
Karl L a n g b e h n in den Hauptausschuß für Schule  
und Kultur sowie in den Fachausschuß für Theater  
gewählt.

Beschluß: Ratsherr Karl L a n g b e h n wird in den  
Hauptausschuß für Schule und Kultur sowie in den  
Fachausschuß für Theater gewählt.

- c) Betr.: Umbesetzung eines Ausschusses - Drs. 495 -  
Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zustimmung zu der vorgeschlagenen Umbesetzung:

Bewirtschaftungsausschuß

ausgeschieden: Bürgerliches Mitglied CDU  
Herr Wilhelm H a c k e r, Kaufmann,  
Kiel, Graf-Spee-Straße 8,

neu: Bürgerliches Mitglied CDU  
Herr Heinrich K n ö r z e r, Kaufmann,  
Kiel, Körnerstraße 29.

Beschluß: Bürgerliches Mitglied Herr Heinrich K n ö r z e r  
wird in den Bewirtschaftungsausschuß gewählt.



14) Verschiedenes:

Erklärung des Oberbürgermeisters über die Akteneinsicht der Ratsherren.

Oberbürgermeister nimmt Bezug auf die Erklärung des Stadtrats Schubert, daß es den Ratsherren der Stadt Kiel verwehrt würde, Akten der Stadt Kiel einzusehen. Dem war eine Beschwerde des Stadtrats Hartmann darüber vorangegangen, daß der Oberstadtdirektor es abgelehnt habe, Prof. Dr. Klose die Personalakte eines Stadtarztes herauszugeben, gegen den Prof. Dr. Klose schwerwiegende Anschuldigungen erhoben hatte. Es war beantragt worden, der Oberbürgermeister solle den Oberstadtdirektor anweisen, die Personalakte herauszugeben. Oberbürgermeister konnte diesem Antrag nicht stattgeben, weil die Objektivität des Prof. Dr. Klose in dieser Sache angezweifelt werden konnte, und die Angelegenheit einem besonderen Ausschuß zugewiesen worden war. Die Sache ist auf Veranlassung des Oberbürgermeister an den Staatsanwalt als unparteiische Stelle abgegeben worden, dem alle Akten zur Verfügung stehen. Im übrigen gehört es zu den ungeschriebenen Gesetzen, daß den Ratsherren alle Unterlagen über die Gegenstände, über die sie entscheiden sollen, in den Dienststellen oder in den Sitzungen offen zu legen sind. Akten mit nach Haus zu nehmen, ist weder den städtischen Beamten noch den Ratsherren gestattet. Vom Oberbürgermeister ist auch keine Anordnung über die Änderung der Akteneinsicht erlassen worden. Vorgesehen ist, der Kämmerer Richtlinien über die Akteneinsichtnahme durch Ratsherren in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

Stadtrat S c h u b e r t führt aus, daß die Arbeit durch die Nichtherausgabe von Akten in dem Umfange, wie es früher üblich war, erschwert worden ist. Es ist eine dringende Notwendigkeit, daß die Akteneinsichtnahme in dem früheren Umfange wieder hergestellt wird. Sprecher erklärt, daß er gesagt habe, dem Vernehmen nach sei es der Oberbürgermeister gewesen, der untersagt habe, die Akten einzusehen. Der Oberstadtdirektor habe dazu erklärt, daß die diesbezügliche Äußerung scherzweise gemeint gewesen sei. Begonnen haben die Schwierigkeiten bei der Akteneinsichtnahme in einer Untersuchungssache gegen einen Beamten des Dezernats des Stadtrats Schubert. Der Personalausschuß hat inzwischen beschlossen, zu keinem Beförderungsantrag Stellung zu nehmen, bevor nicht den einzelnen Mitgliedern des Personalausschusses die Personalakten zur Verfügung gestellt werden. Sprecher erklärt, daß er als gewählter Ratsherr der Stadt Kiel auch die Verantwortung für sein Tun und Lassen übernehme. Es muß erwartet werden, daß die Stadtverwaltung alles tut, um die Arbeit der Ratsherren zu erleichtern und nicht zu erschweren. Eine Akteneinsicht in der Sitzung ist unzureichend. Es muß Gelegenheit sein, die Akten in den Abendstunden zu studieren. Es wird gebeten, eine Anordnung vorzulegen, die vorsieht, daß die Ratsherren alle Akten einsehen können.

Oberbürgermeister verweist auf einen bestimmten Fall des Mißbrauchs der Akteneinsichtnahme und ist der Auffassung, daß jeder Mißbrauch verhütet werden muß. Die Richtlinien würden daher Klarheit bringen. Die Ratsherren haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Kontrolle ordnungsmäßig auszuüben, indem sie die Akten in den Dienstzimmern durchsehen.

Stadtrat Sch u b e r t überreicht von ihm ausgearbeitete Richtlinien über die Akteneinsichtnahme durch Ratsherren und bittet, sie in der nächsten Kammereisitzung mit vorzulegen.

Stadtrat H a r t m a n n ist der Auffassung, daß der Oberbürgermeister und der Oberstadtdirektor verfassungswidrig gehandelt haben, wenn den Ratsherren bisher Akten vorenthalten worden sind. Er weist in diesem Zusammenhang auf die Stadtverfassung und Gemeindeordnung hin. Sprecher vermag auch nicht einzusehen, daß der Oberbürgermeister in seinem Dienstzimmer Akten aufbewahrt und einsieht. Sprecher vertritt die Auffassung, daß der Oberbürgermeister die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Ratsherr hat. Prof. Dr. Klose ist bürgerliches Mitglied des Personalausschusses und hat Anschuldigungen gegen einen im Amt befindlichen Stadtarzt erhoben. Prof. Dr. Klose sollte als Beauftragter des Personalausschusses einen Bericht über Vorfälle in verflorbenen Jahren geben, die den infrage kommenden Stadtarzt belasten, wozu er die Personalakte des betr. Stadtarztes benötigte. Sprecher weist darauf hin, daß der Oberbürgermeister nicht berechtigt ist, die Aktenherausgabe zu verweigern, dazu ist lediglich der Oberstadtdirektor berechtigt. Stadtrat Hartmann bringt weiter zum Ausdruck, daß er glücklich sei, daß die Ratsherren jetzt den Beamten insofern gleichgestellt worden sind, daß sie wie die Beamten keine Akten mit nach Haus nehmen dürfen. Bisher erklärten oftmals Beamte, daß sie gezwungen wären, Akten mit in ihre Wohnungen zu nehmen. Vom Oberbürgermeister ist auch ein Protokoll des Personalausschusses gegengezeichnet worden, aus dem sich ergibt, daß der Oberstadtdirektor den Ausführungen nicht widersprochen habe, die besagen, daß der Oberbürgermeister die Akteneinsichtnahme untersagt habe.

Oberbürgermeister widerspricht diesen Ausführungen von Stadtrat Hartmann und weist darauf hin, daß er durch seine Unterschrift nicht den Inhalt des Protokolls anerkennt, sondern dieses nur zur Kenntnis nimmt. Bei der Vielzahl von Sitzungsniederschriften, die täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt werden, ist es selbstverständlich, daß ihr Inhalt oftmals nicht den Ansichten der Bürgermeister entspricht. Durch ihre Unterschrift kann also unmöglich angenommen werden, daß sie dem Inhalt der Niederschrift uneingeschränkt zustimmen.

Auch kann der Vorwurf des verfassungswidrigen Handelns nicht unwidersprochen bleiben, da den Ratsherren keine Akten vorenthalten worden sind. Außerdem würden keine Bedenken bestehen, den Stadträten, wenn sie im Rathaus eigene Dienstzimmer hätten, auch in diesen Zimmern die Akten zur Einsicht vorzulegen.

Stadtrat S c h a t z ist der Meinung, daß die Aussprache ergäbe, daß es nicht um die Wahrung der Rechte der Selbstverwaltung geht, sondern um die Erschütterung der Stellung der beiden Bürgermeister. Die Akteneinsichtnahme im Personalausschuß ist früher nicht anders gehandhabt worden als es jetzt geschieht.

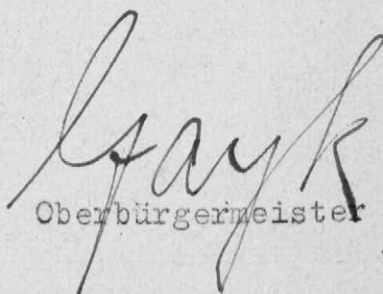


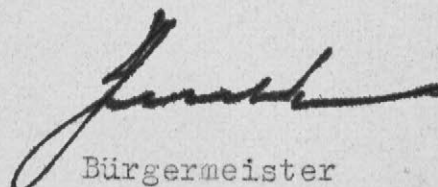
Stadtrat H a r t m a n n bezweifelt dieses durch einen Zwischenruf.

Stadtrat S c h a t z führt weiter aus, daß im übrigen die Frage der Akteneinsichtnahme wiederholt besprochen worden ist. Sprecher ist persönlich der Meinung, daß ein Unterschied zwischen Personalakten und anderen Akten gemacht werden muß.

Oberbürgermeister stellt klar, daß er nicht das Ersuchen um Akteneinsicht, sondern nur das Ersuchen, in diesem Sinne an den Oberstadtdirektor heranzutreten, abgelehnt hat. Im übrigen ist seiner Meinung nach der Fall Klose der ungeeignetste, um die Sache in der Stadtvertretung vorzutragen. Diese Angelegenheit ist dem Staatsanwalt als unparteiische Stelle vorgelegt worden.

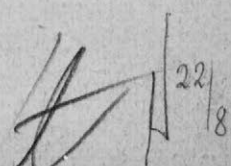
- Die Aussprache wird damit beendet. -

  
Oberbürgermeister

  
Bürgermeister

  
Stadtdirektor

ki

 22/8

Stadt Kiel  
- Hauptamt -  
A 2 H/R

Kiel, den 25. August 1949.

AG 25. 8. 49

1. Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 18.8.1949 erhalten

Von Pkt. 1 d.nichtöffentl.Sitzung

das Tiefbauamt  
zur w.Veranl.  
die Kämmereiverwaltung  
z.Kts.

" " 2 " " "

das Hochbauamt  
z.w.Veranl.  
die Kämmereiverw. z.Kts.

" " 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,  
11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,  
19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26,  
27, 28, 29, 30, und 31  
d.nichtöffentl.Sitzung

das Grundstücksamt  
z.w.Veranl.  
die Kämmereiverwaltung  
zur Kenntnis

2. Z.d.A.

L.A.  
*[Handwritten signature]*



*Offizium*

Sitzung der

~~Kämmerei~~  
Stadtvertretung:

vom: 18. 8. 49

- - -

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung (*nicht öffentlich*)  
der ~~Kämmerei~~ Stadtvertretung heute erhalten:

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift - Datum
<i>Finanzamt</i>	<i>PK 1</i>	<i>Bier</i>
<i>Leibnizamt</i>	<i>PK 2</i>	<i>Bier</i>
<i>Kämmereisitzung</i>	<i>PK 1-3i</i>	<i>Wappert 25/8.49</i>
<i>Grundbuchamt</i>	<i>3-3i</i>	<i>Henke 25. AUG. 1949</i>

*ab 18.8.49*

1) Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 18. August 1949 erhalten:

Von a) der geschäftl. Mitteil. a) die SPD-Fraktion  
 b) die CDU-Fraktion  
 c) das Hauptamt zur Kenntnis

Von b), c), d) das Amt für Wirtschaft zur Kenntnis.

Von Punkt 1) der Tagesordnung: das Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

- |   |   |     |   |   |  |
|---|---|-----|---|---|--|
| " | " | 2)  | " | " | a) Kommando der Berufsfeuerwehr zur Kenntnis                           |
|   |   |     |   |   | b) Personalamt zur weiteren Veranlassung.                              |
| " | " | 3)  | " | " | a) Theateramt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung                   |
|   |   |     |   |   | b) Personalamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.                 |
| " | W | 4)  | " | " | a) Fürsorgeamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung                  |
| " | " | 5)  | " | " | b) Kammereiverwaltung zur Kenntnis                                     |
|   |   |     |   |   | a) Jugendamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung                    |
|   |   |     |   |   | b) die Kammereiverwaltung zur Kenntnis                                 |
| " | " | 6)  | " | " | a) Amt für Soforthilfe zur Kenntnis und weiteren Veranlassung          |
|   |   |     |   |   | b) Hauptamt zur Kenntnis.  |
| " | " | 7)  | " | " | das Schulamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.                   |
| " | " | 8)  | " | " | a) Syndikat zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.                    |
|   |   |     |   |   | b) das Wohnungsamt zur Kenntnis.                                       |
| " | " | 9)  | " | " | a) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung                     |
|   |   |     |   |   | b) Kammereiverwaltung zur Kenntnis.                                    |
| " | " | 10) | " | " | a) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung                     |
|   |   |     |   |   | b) Hafen- und Verkehrsbetriebe zur Kenntnis                            |
|   |   |     |   |   | c) Ratsamt zur Kenntnis.   |
| " | " | 11) | " | " | a) Hauptamt zur Kenntnis   |
|   |   |     |   |   | b) Rechts- und Versicherungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
|   |   |     |   |   | c) Ratsamt zur Kenntnis  |
| " | " | 12) | " | " | a) Hauptamt zur Kenntnis   |
|   |   |     |   |   | b) Ordnungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung                  |
|   |   |     |   |   | c) Ratsamt zur Kenntnis  |
| " | " | 13) | " | " | a) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung                     |
|   |   |     |   |   | b) Ratsamt zur Kenntnis  |
|   |   |     |   |   | c) Wohnungsamt zur Kenntnis  |



- Von Punkt 14) der Tagesordnung: a) Hauptamt zur Kenntnis  
b) Ratsamt zur Kenntnis  
c) Schul- und Kulturamt zur Kenntnis.
- " " 15) " " a) Hauptamt zur Kenntnis  
b) Ratsamt zur Kenntnis  
c) Stadternährungs- und-wirtschaftsamt zur Kenntnis.

2) Z.d.A.

Im Auftrage:



Sitzung der ~~Kämmerei~~  
Stadtvertretung:

vom: 18. 8. 49

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der ~~Kämmerei~~  
Stadtvertretung

heute erhalten:

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift - Datum
Amt für Wirtschaft	PKK b, c, d.	Manning 29/8.49.
Ado. u. Krüppelinspe	" 2	Simon
Kopfamt	" 2+3	Kedemann 29/8.49
Zugamt	" 5	P. Haase
Wahlamt	" 13b, 7	Hofberg
Wahlrat	" 8	Wahlrat 29/8.
Wahlamt	" 13a, 13b, 13c, 12, 11, 10	Hein 31. 8.
Wahlamt	" 3	H. Gass
Fischausw.	" 4	Wahl 29/8.49
Kämmereiverwaltung	" 9, 5, 4	- Kämmereiverwaltung - 29. Aug. 1949
Amt f. Aufsicht	" 6,	Wahl 29. 8. 49
Wahlamt	" 8, 13	Wahl 29/8.49
Amt f. Aufsicht	" 11,	Wahl 29/8.
Wahlamt	" 12	Fuhrmann
Wahlamt	" 2	Jahn
Wahlamt	" 2	Wahl
Wahlamt	" 10	an die Wahl dieses Mitglieds
Wahlamt	" 13	Wahl